

Amtsblatt

Nr. 13

Landkreis Göttingen
Reinhäuser Landstraße 4
37083 Göttingen

B. Veröffentlichungen der Gemeinden

Stadt Bad Lauterberg im Harz

Ratssitzung am 25.03.2021 259

Stadt Duderstadt

Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Duderstadt und die Erhebung von Benutzungsgebühren 260

Gemeinde Rosdorf

15. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Schaffung von Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen 269

Gemeinde Seeburg

Öffentliche Bekanntmachung zu den Kommunalwahlen am 12.09.2021 272

Bekanntmachung des Gemeindevahlleiters und dessen Stellvertreter

Jahresabschluss 2019 sowie Entlastung des Bürgermeisters 273

C. Veröffentlichungen sonstiger Stellen

Ev.-luth. Kirchenkreisamt Göttingen-Münden

Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Ballenhausen in 37133 Friedland, Ortsteil Ballenhausen 274

Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Ballenhausen in 37133 Friedland, Ortsteil Ballenhausen 278

Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Niedernjesa-Stockhausen in 37133 Friedland, Ortsteil Stockhausen 291

Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Niedernjesa-Stockhausen in 37133 Friedland, Ortsteil Stockhausen	295
<u>Ev.-luth. Kirchenkreisverband Harzer Land und Leine-Solling Kirchenamt Northeim</u>	
Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Ev.-luth. St. Pankratius-Kirchengemeinde in Hattorf am Harz	307
Friedhofsordnung (FO) für den Friedhof der Ev.-luth. St. Pankratius-Kirchengemeinde in Hattorf am Harz	311

Öffentliche Bekanntmachung

Am **Donnerstag, dem 25. März 2021, um 18.00 Uhr**, findet im städt. Kurhaus eine **öffentliche Sitzung** des Rates der Stadt Bad Lauterberg im Harz statt.

Es werden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

- Feststellungsbeschluss zur Umbesetzung von Ausschüssen
- Wahl eines stellv. Bürgermeisters
- Gleichstellungsbericht der Stadt Bad Lauterberg im Harz
- Beschlussfassung über die Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Bad Lauterberg im Harz
- Beschlussfassung über den Wahltermin zur Direktwahl einer Hauptverwaltungsbeamtin/eines Hauptverwaltungsbeamten der Stadt Bad Lauterberg im Harz
- Beschlussfassung zur Abschaffung der Straßenausbaubeiträge
- Beschlussfassung zum zeitgemäßen Umgang mit dem Thema „Wissmann“ in der Stadt Bad Lauterberg im Harz
- Beschlussfassung zur Beschaffung und Ausstattung der Grundschule am Hausberg mit Raumlüftern bzw. Raumluftreinigern

Die vollständige Tagesordnung kann nach vorheriger Anmeldung im Fachbereich Innere Dienste und Finanzen, Zimmer 100, eingesehen werden.

Der Bürgermeister, Dr. Gans

Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Duderstadt und die Erhebung von Benutzungsgebühren

Aufgrund der §§10 Abs. 1 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (Nds. GVBl. S. 244), und der §§ 20 und 21 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der Fassung vom 07. Februar 2002 (Nds. GVBl. 57), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 24. Oktober 2019 (Nds. GVBl. S. 300), hat der Rat der Stadt Duderstadt in seiner Sitzung am 02. März 2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Duderstadt betreibt Kindertagesstätten als Einrichtungen im Sinne des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG), in denen folgende Betreuungsangebote vorgehalten werden:
 - Von der Vollendung des ersten Lebensjahres bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres = Krippe.
 - Von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung = Kindergarten.
 - Von der Vollendung des 2. Lebensjahres bis zur Einschulung im Rahmen freier Kapazitäten = altersübergreifende Kindergartengruppen.
- (2) Die Kindertagesstätten dienen der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern. Sie haben einen eigenen Erziehungs- und Bildungsauftrag und ergänzen und unterstützen in partnerschaftlicher Zusammenarbeit die Erziehung und Förderung der Kinder in der Familie.

§ 2 Aufnahme

- (1) Die vorhandenen Plätze in den Kindertagesstätten werden vorrangig an Kinder vergeben, deren Eltern/Sorgeberechtigten ihren Hauptwohnsitz in der Stadt Duderstadt haben.
- (2) Betreuungsanfragen müssen rechtzeitig vor dem gewünschten Betreuungsbeginn über das Online-Elternportal „Little Bird“ erfolgen und sind frühestens mit der Geburt des Kindes möglich.
- (3) Eine Platzzusage kann frühestens 24 Monate vor dem gewünschten Betreuungsbeginn gegeben werden.
- (4) Bei einem möglichen Wechsel von der Krippe in den Kindergarten oder eine altersgemischte Kindergartengruppe sind rechtzeitig neue Betreuungsanfragen über das Online-Elternportal „Little Bird“ zu stellen.
- (5) Die Aufnahme der Kinder erfolgt im Rahmen der verfügbaren Plätze nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach § 12 KiTaG. Die besondere soziale Situation der einzelnen Kinder und der Eltern/Sorgeberechtigten ist zu berücksichtigen. Über die Aufnahme entscheidet die Leitung der Kindertagesstätte, bei Bedarf im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachdienst der Stadt Duderstadt.

- (6) Ein Anspruch auf die Aufnahme in eine bestimmte Kindertagesstätte besteht nicht.
- (7) Die Aufnahme in die Kindertagesstätte erfolgt zum 01. des Monats und gilt für das laufende Kindergartenjahr (01.08. -31.07.). In begründeten Ausnahmefällen ist eine Aufnahme auch am 16. des Monats möglich.
Die Beendigung des Betreuungsverhältnisses erfolgt durch schriftliche Abmeldung/Kündigung.
Im Jahr der Einschulung endet das Betreuungsverhältnis grundsätzlich mit dem Ende des Kindergartenjahres (31.07.). Darüber hinaus besteht ein Anspruch auf Betreuung bis zum tatsächlichen Schuleintritt, soweit Schließzeiten der Kindertagesstätte dem nicht entgegenstehen.
- (8) Voraussetzung für eine Aufnahme ist, dass
- das Kind vorher ärztlich untersucht wurde und frei von Infektionskrankheiten ist. Dies ist durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen. Die Bescheinigung ist vor dem Betreuungsbeginn der Kindergartenleitung zu übergeben und darf nicht älter als 14 Tage sein.
 - die altersbezogenen Voraussetzungen erfüllt sind.
 - keine pädagogischen oder gesundheitlichen Gründe der Aufnahme entgegenstehen.
 - der Nachweis für beide Masernschutzimpfungen oder eine Immunität gegen Masern erbracht worden ist.
- (9) Bei freien Plätzen kann das Betreuungsangebot auf Kinder ausgedehnt werden, die außerhalb der Stadt Duderstadt ihren Wohnsitz haben. Voraussetzung für die Aufnahme ist die Zusage der Wohnortgemeinde zur Übernahme des Betriebskostenanteils und erfolgt widerruflich bis zum Ende des jeweiligen Kindergartenjahres (31.07.). Ein Widerruf kann erfolgen, wenn eine Aufnahme von Kindern, deren Eltern/Sorgeberechtigte ihren Hauptwohnsitz im Bereich der Stadt Duderstadt haben, sonst nicht möglich wäre.

§ 3 Öffnungszeiten

- (1) Das Kindergartenjahr beginnt unabhängig von den gesetzlich festgelegten Sommerferien am 01.08. und endet am 31.07. des Folgejahres.
- (2) Die Kindertagesstätten sind mit Ausnahme der regionalen und gesetzlichen Feiertage von Montag bis Freitag geöffnet.
- (3) Während der gesetzlich festgelegten Ferienzeiten in Niedersachsen können die Kindertagesstätten für die Dauer von insgesamt bis zu 5 Wochen geschlossen bleiben.
Darüber hinaus können die Kindertagesstätten in Absprache mit der Elternschaft zusätzliche Schließtage festlegen.
- (4) Die regulären Betreuungszeiten werden grundsätzlich wie folgt festgesetzt:

Krippe:	
Halbtagsplatz	08.00 – 12.30 Uhr
¾-tagsplatz	08.00 – 14.00 Uhr
Ganztagsplatz	08.00 – 15.00 Uhr

Kindergarten:	
Halbtagsplatz	08.00 – 12.30 Uhr
¾-tagsplatz	08.00 – 14.00 Uhr
Ganztagsplatz	08.00 – 16.00 Uhr

- (5) Bei Bedarf werden zusätzliche Sonderöffnungszeiten (Früh- und Spätdienst) angeboten.
- (6) Die regulären Betreuungszeiten und die darüber hinaus gehenden Sonderöffnungszeiten für die Kindertagesstätten werden vom Bürgermeister unter Würdigung des Elternwillens festgelegt und bekannt gegeben.
- (7) Bei Bedarf bietet die Stadt Duderstadt in Abstimmung mit den freien Trägern der Kindertagesstätten während der Schließzeiten in den Sommerferien eine Ferienbetreuung an. In welcher/welchen Einrichtungen und in welchem Umfang dieses zusätzliche Betreuungsangebot erfolgt, wird im Einvernehmen mit den Trägern und den jeweiligen Leitungen entschieden.
- (8) Soweit das freiwillige Angebot der Busbeförderung von Kindergartenkindern (3 Jahre bis Einschulung) besteht, erfolgt dies teilweise im Rahmen der regulären Betreuungszeiten. Ein Rechtsanspruch auf Busbeförderung besteht nicht.

§ 4 Pflichten der Eltern/Sorgeberechtigten

- (1) Die Eltern/Sorgeberechtigten sind dafür verantwortlich, dass die Kinder pünktlich bis zu der von der jeweiligen Kindergartenleitung festgelegten Zeit in die Einrichtung gebracht und von dort pünktlich abgeholt werden.
- (2) Bleibt ein Kind der Einrichtung fern, so ist die Leitung der Einrichtung unverzüglich hierüber zu informieren.
- (3) Eltern/Sorgeberechtigte, die anderen Personen die Abholung ihres Kindes gestatten, haben die Leitung der Kindertagesstätte hierüber schriftlich zu unterrichten.
- (4) Änderungen von persönlichen Angaben der Eltern/Sorgeberechtigten, die für die Aufnahme in die Kindertagesstätte relevant war (z. B. Wohnort, Erwerbstätigkeit) sind der Leitung der Einrichtung unverzüglich zu melden.

§ 5 Gesundheitliche Regelungen, Anzeigepflichten

- (1) Erkrankte Kinder dürfen die Kindertagesstätte nicht besuchen. Über jede Erkrankung ist die Kindertagesstätte zu informieren. Bei Infektionskrankheiten – auch im häuslichen Bereich – muss die Meldung unverzüglich erfolgen, damit geeignete Maßnahmen zum Schutz der anderen Kinder getroffen werden können.
- (2) Nach **meldepflichtigen** Infektionskrankheiten wird ein Kind nur nach Vorlage einer Bescheinigung des behandelnden Arztes wiederaufgenommen, in der bestätigt wird, dass keine Ansteckungsgefahr mehr besteht.
- (3) Werden bei einem Kind während des Besuches der Kindertagesstätte Symptome einer Krankheit festgestellt, so sind die Eltern/Sorgeberechtigten verpflichtet, das Kind unverzüglich abzuholen.

§ 6 Notgruppenbetrieb

- (1) Wird auf behördliche Anordnung – insbesondere nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen – eine Kindertagesstätte ganz oder teilweise geschlossen, besteht kein Anspruch auf eine anderweitige Betreuung oder auf Schadenersatz.

- (2) Sollte ein Notgruppenbetrieb zugelassen sein, werden die verfügbaren Notgruppenplätze unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs nach besonderen Kriterien vergeben. Der tägliche Betreuungsumfang kann in diesem Fall anderweitig festgelegt werden.
- (3) Abs. 1 und 2 gelten entsprechend, wenn eine Kindertagesstätte vorübergehend nicht für alle im Rahmen der Betriebserlaubnis genehmigten Plätze eine Betreuung gewährleisten kann.

§ 7 Entstehung der Gebührenpflicht, Beitragszeitraum

- (1) Für die Inanspruchnahme der Betreuungsangebote in ihren Kindertagesstätten erhebt die Stadt Duderstadt zur teilweisen Deckung der Kosten Benutzungsgebühren nach einem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte und endet mit dem Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis beendet wird.

Eine Gebührenpflicht besteht nicht, soweit Landesrecht eine Freistellung vorsieht.

- (2) Gebührenschuldner sind die Eltern/Sorgeberechtigten und diejenigen Personen, die das Kind zum Besuch der Kindertagesstätte angemeldet haben. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Die Benutzungsgebühr wird gestaffelt nach dem Jahreseinkommen aller im Haushalt des betreuten Kindes lebenden Personen erhoben und richtet sich nach der gewählten Betreuungsform. Sie ist monatlich für die Dauer des Besuches der Einrichtung jeweils spätestens zum 5. des Monats in voller Höhe zu entrichten. Bei Aufnahme am 16. des Monats sind für diesen Monat 50 % der Benutzungsgebühr zu entrichten.
- (4) Die Gebührenpflicht wird durch Ferienzeiten, bei vorübergehender Schließung der Kindertagesstätte, sowie bei Urlaub, Krankheit, Kur oder sonstiger Abwesenheit des Kindes nicht unterbrochen. Die Benutzungsgebühr ist auch dann in voller Höhe fristgerecht zu entrichten.
- (5) Besuchen Geschwisterkinder, die nicht durch das Landesgesetz beitragsfrei gestellt sind, gleichzeitig eine Kindertagesstätte im Bereich der Stadt Duderstadt, ermäßigt sich die Benutzungsgebühr für diese Kinder jeweils um 30 %.
- (6) Die Beantragung der Übernahme der Benutzungsgebühren im Rahmen der wirtschaftlichen Jugendhilfe beim Landkreis Göttingen entbindet nicht von der Zahlungspflicht.
- (7) Soweit eine Ferienbetreuung angeboten wird, ist für die Inanspruchnahme eine zusätzliche Gebühr zu entrichten. Diese Gebühr wird jährlich neu berechnet.

§ 8 Einkommensbegriff, Einkommensermittlung

- (1) Jahreseinkommen im Sinne dieser Satzung sind sämtliche Bruttoeinkünfte, die von allen mit dem betreuten Kind im Haushalt lebenden Personen erzielt werden. Dabei sind ausschließlich positive Einkünfte im Sinne des § 2 Einkommensteuergesetz (ESTG) zur Ermittlung des Einkommens und vergleichbare Einkünfte die im Ausland erzielt werden und dem Progressionsvorbehalt unterliegen, zu berücksichtigen. Maßgebend ist das Kalenderjahr, welches der Selbsteinstufung vorangeht. Negative Einkünfte können nicht von den positiven Einkünften abgezogen werden.

Zu den Einkünften zählen u.a. die erzielten Bruttoarbeitslöhne beziehungsweise die um die Betriebsausgaben gekürzten Betriebseinnahmen. Zu berücksichtigen ist das Jahresbruttoeinkommen inkl. Sonderzahlungen wie z.B. Urlaubs- und Weihnachtsgeld. Darüber hinaus zu berücksichtigen sind Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sowie aus Kapitalvermögen, Einkommenssteuererstattungen, Wohngeld, Unterhalt, Renten, Elterngeld, Leistungen der Arbeits- und Sozialagentur, Stipendien und Ausbildungshilfen. Kindergeld ist nicht zu berücksichtigen.

- (2) Bei der Ermittlung des Jahreseinkommens sind von der Gesamtsumme der Bruttoeinkünfte für die Ermittlung bei
 - rentenversicherungspflichtigen Personen pauschal 45% abzuziehen. Personen berufsständiger Versorgungswerke werden durch Nachweis der Mitgliedschaft der rentenversicherungspflichtigen Personen gleichgestellt. Hierdurch werden Steuern, Sozialversicherungsbeiträge oder Sonderausgaben zur Förderung des selbst genutzten Wohneigentums pauschal abgegolten.
 - nicht rentenversicherungspflichtigen Personen (z.B. Beamte, Soldaten, Richter, freie Berufe, Unternehmer u.a.) pauschal 25% von der Summe der positiven Einkünfte abzuziehen.

§ 9 Ermittlung der Benutzungsgebühren

- (1) Die Ermittlung der Einstufung/Gebührenstufe erfolgt durch die Eltern/Sorgeberechtigten unter Berücksichtigung des zugrunde zu legenden Jahreseinkommens aller mit dem betreuten Kind im Haushalt lebenden Personen und ist gegenüber der Stadt Duderstadt verbindlich zu erklären.

Hierfür wird den Eltern/Sorgeberechtigten ein Selbsterklärungsvordruck sowie ein entsprechendes Berechnungsformular zur Verfügung gestellt. Der Selbsterklärungsvordruck ist der Stadt Duderstadt spätestens einen Monat vor dem ersten Betreuungstag rechtsverbindlich unterzeichnet vorzulegen.

Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus der Anlage 1 zu dieser Satzung. Die Festsetzung der Gebühr erfolgt abschließend durch schriftlichen Bescheid der Stadt Duderstadt.

- (2) Legen die Eltern/Sorgeberechtigten die Erklärung zur Selbsteinstufung nicht bzw. nicht fristgerecht vor, so erfolgt die Einstufung bis zur Vorlage der Erklärung entsprechend der höchsten Gebührenstufe.
- (3) Ändert sich das Haushaltseinkommen oder die zu berücksichtigende Zahl der im Haushalt lebenden Personen so, dass sich eine andere Einstufung ergibt, ist unverzüglich eine erneute Selbsteinstufung vorzunehmen und anzuzeigen. Die geänderte Benutzungsgebühr ist ab dem 01. des Monats, in dem die Änderung eingetreten ist, zu zahlen.
- (4) Die Stadt Duderstadt behält sich das Recht vor, jederzeit Überprüfungen der Selbsteinstufung durchzuführen und sich auf Anforderung entsprechende Nachweise vorlegen zu lassen.
- (5) Kommen die Eltern/Sorgeberechtigte einer solchen Aufforderung nicht innerhalb der gesetzten Frist nach, so werden sie automatisch rückwirkend zum Beginn des Kindergartenjahres der höchsten Gebührenstufe zugeordnet.
- (6) Die Benutzungsgebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

- (7) Die Zahlung der Benutzungsgebühr sollte möglichst im Lastschriftverfahren erfolgen.

§ 10 Ummeldung, Abmeldung

- (1) Ummeldungen (Änderung der Betreuungszeiten) sind spätestens einen Monat vor dem gewünschten Änderungstermin schriftlich in der jeweiligen Kindertagesstätte einzureichen.
Eine Verlängerung der gewünschten Betreuungszeit kann im Rahmen freier Kapazitäten nur erfolgen, wenn der entsprechende Bedarf durch die Eltern/Sorgeberechtigten nachgewiesen wird (Arbeitgeberbescheinigung o. ä.) oder soziale Aspekte dies rechtfertigen.
- (2) Abmeldungen für die letzten 2 Monate des Kindergartenjahres sind nur zulässig, wenn ein weiterer Besuch der Kindertagesstätte für die Eltern/Sorgeberechtigten aus beruflichen Gründen, sozialen oder familiären Notlagen, Wegzug oder vergleichbaren Gründen nicht zuzumuten ist.

§ 11 Kündigung, Außerordentliche Kündigung

- (1) Die Kündigung eines Betreuungsvertrages ist grundsätzlich nur zum Ende eines Monats möglich und muss spätestens einen Monat vor dem gewünschten Beendigungstermin schriftlich in der Kindertagesstätte eingereicht werden.
- (2) Die Kündigung eines Krippenplatzes ist grundsätzlich nur zum Ende eines Kindergartenjahres (31.07.) möglich.
- (3) Die Stadt Duderstadt kann den Betreuungsvertrag außerordentlich zum Ende des laufenden Monats kündigen,
- wenn die Eltern/Sorgeberechtigten trotz Mahnung mit den Zahlungen zwei Monate im Verzug sind,
 - bei Umzug in eine andere Kommune (Abmeldung des Hauptwohnsitzes),
 - wenn keine zweite Masernschutzimpfung oder eine Immunität gegen Masern nachgewiesen wurde und dies auch nach einer letztmaligen Fristsetzung von maximal zwei Monaten nicht erfolgt ist.
- (4) Dieses Kündigungsrecht besteht auch für die Kinder, die bereits vor dem 01.08.2020 in einer Kindertagesstätte betreut wurden, wenn nicht spätestens bis zum 31.07.2021 die Masernschutzimpfungen oder eine Immunität gegen Masern nachgewiesen werden und dies auch nach einer letztmaligen Fristsetzung von maximal zwei Monaten nicht erfolgt.
- (5) Eine außerordentliche Kündigung der Stadt Duderstadt erfolgt durch schriftlichen Bescheid.

§ 12 Haftung, Versicherung

- (1) Für den direkten Weg zur Kindertagesstätte, für die Dauer des Aufenthaltes in der Kindertagesstätte und für den direkten Heimweg besteht eine Unfallversicherung beim Gemeindeunfallversicherungsverband (GUV). Der Deckungsschutz gilt auch bei Inanspruchnahme der Beförderungsangebote der Stadt Duderstadt zu den Kindergärten. Ein Wegeunfall ist der Einrichtungsleitung unverzüglich anzuzeigen.

- (2) Die Stadt Duderstadt haftet nicht für Schäden, die von Kindern verursacht werden, welche sich unerlaubt aus dem Bereich der Kindertagesstätte entfernt haben. Eine Haftung der Stadt Duderstadt über einen evtl. Versicherungsschutz bei Unfall oder ähnlichen Ereignissen hinaus ist im Fall des unerlaubten Verlassens des Bereiches der Kindertagesstätte ausgeschlossen.
- (3) Für den Verlust oder die Beschädigung mitgebrachter Bekleidungsstücke oder sonstiger Gegenstände wird keine Haftung übernommen.

§ 13 Aufsichtspflicht

- (1) Die Aufsichtspflicht auf dem Weg zur und von der Kindertagesstätte obliegt den Eltern/Sorgeberechtigten.
- (2) Das pädagogische Personal ist während der Öffnungszeiten der Kindertagesstätte für die ihm anvertrauten Kinder verantwortlich. Die Aufsichtspflicht des Personals der Kindertagesstätte beginnt mit der Übernahme eines Kindes und endet mit der Übergabe an die Eltern/Sorgeberechtigten oder eine nach Abs. 2 benannte Person.
- (3) Bei Veranstaltungen, die außerhalb der Einrichtung stattfinden, beginnt und endet die Aufsichtspflicht des Personals am vereinbarten Treffpunkt.
- (4) Um dem Personal die Aufsicht zu erleichtern, sind die Eltern/Sorgeberechtigten aufgefordert, sich beim Bringen und Abholen eines Kindes zu vergewissern, dass die zuständige Betreuungskraft die Ankunft bzw. den Weggang des Kindes bemerkt hat.
- (5) Bei Veranstaltungen, an denen Kinder gemeinsam mit Ihren Eltern/Sorgeberechtigten teilnehmen, obliegt die Aufsichtspflicht regelmäßig den Eltern/Sorgeberechtigten. Das gilt auch für Personen nach §5 Abs. 3.

§14 Elternvertretung und Beirat

- (1) Einrichtung und Arbeit von Elternvertretung und Beirat richten sich nach § 10 KiTaG in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Wahl der Gruppensprecher*innen sowie deren Vertretung erfolgt für ein Kindergartenjahr. Im Interesse einer kontinuierlichen Kindergartenarbeit sollen die Wahlen möglichst gleich zum Beginn eines Kindergartenjahres erfolgen. Das Wahlverfahren regelt der Beirat.
- (3)

§ 15 Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Die Stadt Duderstadt verarbeitet für die Aufnahme und Betreuung eines Kindes, zur Feststellung der Gebührenfestsetzung, zur Erfüllung der Aufsichtspflicht und Dokumentation der pädagogischen Arbeit in den Kindertagesstätten personenbezogene Daten nach dem Niedersächsischen Datenschutzgesetz (NDSG) sowie der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO).
- (2) Für die in Abs. 1 genannten Aufgaben ist die Verarbeitung folgender personenbezogener Daten durch die Stadt Duderstadt zulässig:
 - Daten zum Kind:
Vorname, Familienname, Geburtsdatum, Geschlecht, Anschrift, Staatsangehörigkeit, Krankenkasse, Hausarzt/Zahnarzt, Impfungen und Allergien.

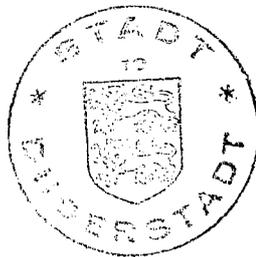
- Daten zu den Eltern/Sorgeberechtigten:
Vorname, Familienname, Anschrift, Familienstand, Emailadresse und Telefonnummern.
 - Daten zu Geschwistern und sonstigen abholberechtigten Personen:
Vorname, Familienname, Geburtsdatum, Anschrift, Emailadresse und Telefonnummern.
- (3) Soweit im Einzelfall erforderlich, dürfen auch aus weiteren Datenquellen vorhandene personenbezogene Daten ausschließlich für Zwecke der in Abs. 1 genannten Aufgaben verarbeitet werden.
- (4) Die Löschung der personenbezogenen Daten erfolgt – je nach der in Abs. 1 genannten Aufgaben – entsprechend der gesetzlichen Fristenregelungen.

§ 16 Schlussbestimmungen

Die Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Duderstadt und die Erhebung von Benutzungsgebühren tritt am 01.08.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertagesstätten der Stadt Duderstadt vom 12. April 2000 in der Fassung vom 10.12.2018 außer Kraft.

Duderstadt, den 05.03.2021

gez. Thorsten Feike
Bürgermeister



Anlage 1

zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Duderstadt und die Erhebung von Benutzungsgebühren

1. Einkommensstufen der Eltern/Sorgeberechtigten für die Selbsteinstufung (Einkommen monatlich netto)

Haushaltsgröße	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4
2 Personen	bis 1.800,00 €	1.800,01 € - 2.300,00 €	2.300,01 € - 2.800,00 €	ab 2.800,01 €
3 Personen	bis 2.200,00 €	2.200,01 € - 2.700,00 €	2.700,01 € - 3.200,00 €	ab 3.200,01 €
4 Personen	bis 2.550,00 €	2.550,01 € - 3.050,00 €	3.050,01 € - 3.550,00 €	ab 3.550,01 €
5 Personen	bis 2.975,00 €	2.975,01 € - 3.475,00 €	3.475,01 € - 3.975,00 €	ab 3.975,01 €
6 Personen	bis 3.350,00 €	3.350,01 € - 3.850,00 €	3.850,01 € - 4.350,00 €	ab 4.350,01 €
7 Personen	bis 3.750,00 €	3.750,01 € - 4.250,00 €	4.250,01 € - 4.750,00 €	ab 4.750,01 €

2. Monatliche Benutzungsgebühren

2.1 Krippe

Betreuungszeiten	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4
Halbtagsplatz 08.00 – 12.30 Uhr	142,00 €	170,00 €	199,00 €	228,00 €
Dreivierteltagsplatz 08.00 – 14.00 Uhr	183,00 €	220,00 €	256,00 €	293,00 €
Ganztagsplatz 08.00 – 15.00 Uhr	214,00 €	257,00 €	300,00 €	343,00 €
Sonderöffnungszeiten Früh-/Spätdienst Je angefangene ½ Stunde	20,00 €	20,00 €	20,00 €	20,00 €

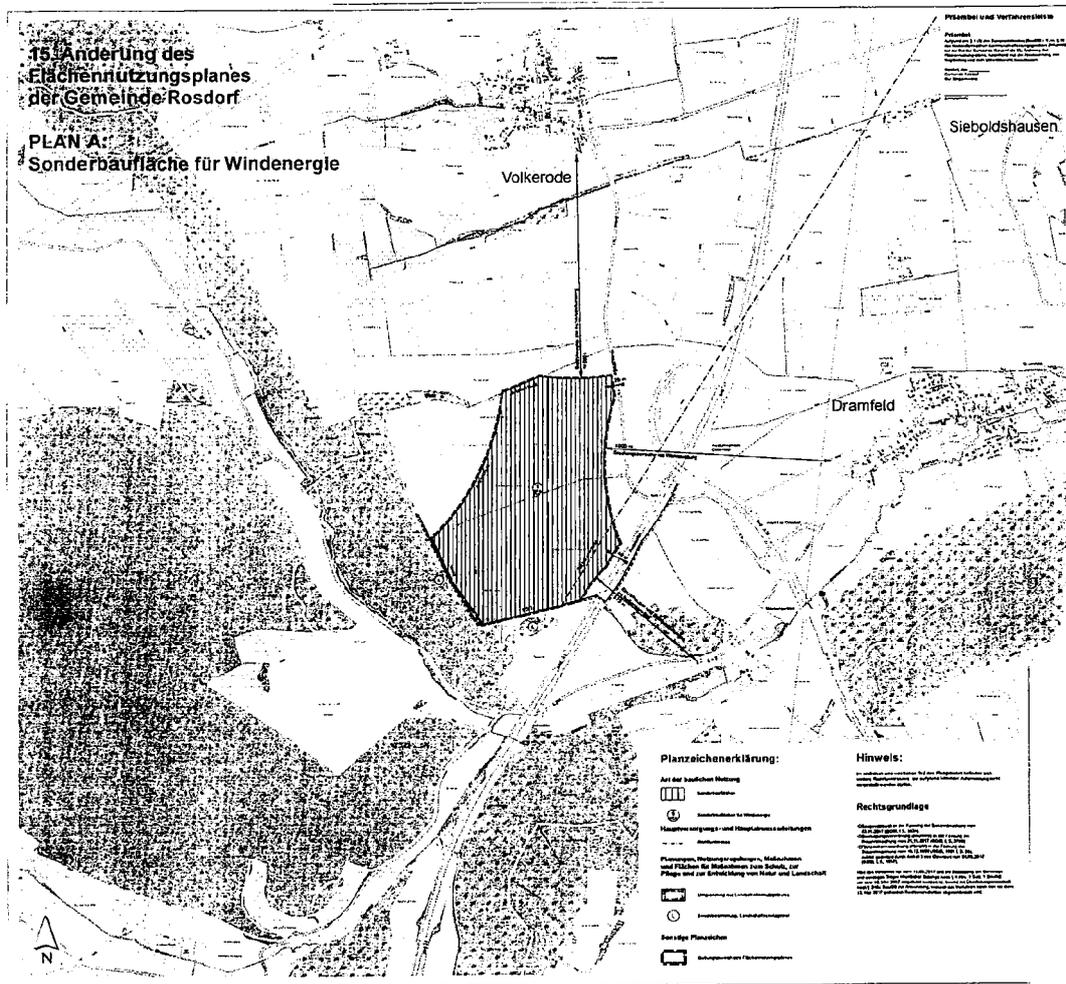
2.2 Kindergarten/altersgemischte Gruppen

Betreuungszeiten	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4
Halbtagsplatz 08.00 – 12.30 Uhr	106,00 €	120,00 €	138,00 €	156,00 €
Dreivierteltagsplatz 08.00 – 14.00 Uhr	136,00 €	154,00 €	166,00 €	201,00 €
Ganztagsplatz 08.00 – 16.00 Uhr	177,00 €	200,00 €	230,00 €	261,00 €
Sonderöffnungszeiten Früh-/Spätdienst Je angefangene ½ Stunde	16,00 €	16,00 €	16,00 €	16,00 €

BEKANNTMACHUNG

Die vom Rat der Gemeinde Rosdorf in seiner Sitzung am 28.10.2019 beschlossene 15. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Schaffung von Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen ist mit Verfügung des Landkreises Göttingen vom 15.01.2021 (Az. 60 81 20 – 10/15. Änderung) unter einer Maßgabe gemäß § 6 BauGB genehmigt worden. Der Rat der Gemeinde Rosdorf hat in seiner Sitzung am 22.02.2021 den Beitrittsbeschluss zu der Maßgabe und einen erneuten Feststellungsbeschluss gefasst.

Der Geltungsbereich der vorgenannten Änderung des Flächennutzungsplanes ist aus den nachstehenden Planzeichnungen ersichtlich.



Jedermann kann die vorgenannte Änderung des Flächennutzungsplanes, die Begründung einschließlich Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung vom Tage der Bekanntmachung an in der Gemeindeverwaltung Rosdorf, Fachbereich öffentliche Ordnung, Bürgerservice und Bauen, Lange Str. 12, 37124 Rosdorf, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

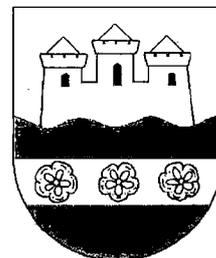
Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Rosdorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rosdorf gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Der Bürgermeister

gez. Steinberg

Gemeinde Seeburg



Erholungsort im Eichsfeld
Der Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung zu den Kommunalwahlen am 12. September 2021

Bekanntmachung des Gemeindewahlleiters und dessen Stellvertreter

Gemäß § 9 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Seeburg anlässlich der Kommunalwahlen am 12. September 2021 in seiner Sitzung am 11. März 2021 die Wahlleitung berufen.

Gemeindewahlleiter:

Christoph Meyer

Dienstanschrift:

Gemeinde Seeburg,
Seestraße 8, 37136 Seeburg
(Tel. 05507 - 1314)

stellv. Gemeindewahlleiter:

Pascal Nordmann

Dienstanschrift:

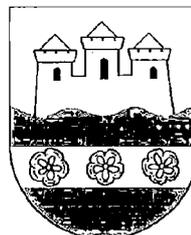
Gemeinde Seeburg,
Seestraße 8, 37136 Seeburg
(Tel. 05507 - 1314)

Nach § 7 Abs. 1 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) in der zurzeit gültigen Fassung werden die Namen und Dienstanschriften der Gemeindewahlleitung hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Seeburg, den 12. März 2021
Der Bürgermeister

Gemeinde Seeburg

Erholungsort im Eichsfeld
Der Bürgermeister



Gemeinde Seeburg - Seestr. 10 - 37136 Seeburg

Ortsteile:
Bernshausen
Seeburg

Gemeindebüro
Seestr. 10
Tel.: 05507 - 1314
Fax: 05507 - 999100

Freibad
Tel.: 05507 - 460

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht

Unser Zeichen

Datum

12. März 2021

Öffentliche Bekanntmachung

Jahresabschluss der Gemeinde Seeburg für das Jahr 2019 sowie Entlastung des Bürgermeisters

In seiner Sitzung am 11. März 2021 hat der Rat der Gemeinde Seeburg nach § 129 Abs. 1 Satz 3 Nds. Kommunalverfassungsgesetz den Jahresabschluss für das Jahr 2019 beschlossen und dem Bürgermeister für dieses Jahr vorbehaltlose Entlastung erteilt.

Dieser Beschluss ist nach § 129 Abs. 2 Nds. Kommunalverfassungsgesetz der Kommunalaufsichtsbehörde mitgeteilt worden und wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss (ohne die Forderungsübersichten) für das Jahr 2019 liegt in der Zeit vom

22. März bis zum 6. April 2020

während der Dienstzeiten (montags und donnerstags von 10.00 bis 13.00 Uhr und dienstags von 15.00 bis 18.00 Uhr) in der Gemeindeverwaltung Seeburg, Seestraße 8, 37136 Seeburg, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Gemeinde Seeburg
Der Bürgermeister

Sprechzeiten: montags, donnerstags 10.00 - 13.00 Uhr, dienstags 15.00 - 18.00 Uhr
E-Mail: gemeinde@seeburgersee.de
www.seeburgersee.de

Sparkasse Göttingen: BLZ: 26050001 Konto-Nr. 30000236 BIC: NOLADE21GOE IBAN: DE11 2605 0001 0030 0002 36
Sparkasse Duderstadt: BLZ: 26051280 Konto-Nr. 04352100 BIC: NOLADE21DUO IBAN: DE26 2605 1260 0004 3521 00

Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhof der

Ev.-luth. Kirchengemeinde Ballenhausen

in 37133 Friedland, Ortsteil Ballenhausen

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung für den Friedhof der **Ev.-luth. Kirchengemeinde Ballenhausen** in **37133 Friedland, Ortsteil Ballenhausen** hat der Kirchenvorstand am **2. März 2021** folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs und dessen Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde bzw. Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührensschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte bzw. bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner bzw. die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Reihengrabstätten

entfällt

2. Wahlgrabstätten

- | | |
|--|-----------------|
| a) Wahlgrabstätte für 30 Jahre je Grabstelle | 810,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung der Grabstelle | 27,00 € |
| c) Pflegeleichte Wahlgrabstätte für 30 Jahre | 960,00 € |
| d) für jedes Jahr der Verlängerung der Grabstelle | 32,00 € |
| c) Kinderwahlgrabstätte für Kinder bis 5 Jahre für 30 Jahre je Grabstelle | 360,00 € |
| d) für jedes Jahr der Verlängerung der Grabstelle | 12,00 € |

3. Urnenreihengrabstätten

entfällt

4. Urnenwahlgrabstätten

- | | |
|--|-----------------|
| a) Urnenwahlgrabstätte für bis zu 2 Urnen für 20 Jahre je Urnenbestattung | 600,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung der Grabstätte | 30,00 € |
| c) Pflegeleichte Urnenwahlgrabstätte (mit Grabmal im Rasen) für bis zu 2 Urnen für 20 Jahre je Urnenbestattung | 700,00 € |
| d) für jedes Jahr der Verlängerung der Grabstelle | 35,00 € |
| e) Pflegeleichte Baum-Urnenwahlgrabstätte (mit Grabmal im Rasen) für bis zu 2 Urnen für 20 Jahre je Urnenbestattung | 720,00 € |
| f) für jedes Jahr der Verlängerung der Grabstelle | 36,00 € |

5. Erweiterung des Nutzungsrechtes bei Wahlgrabstätten

(gem. § 11 Nr. 5 der Friedhofsordnung)

- | | |
|---|-----------------|
| a) Nutzungsgebühr für eine zusätzliche Urnenbeisetzung | 320,00 € |
| b) eine Gebühr gemäß § 6 I. Nr. 6 | |

6. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten (gem. § 13 Abs. 2 der Friedhofsordnung) ist für jedes Jahr, um das das Nutzungsrecht verlängert wird der unter § 6 I Nr. 2 dieser Ordnung geltenden Gebühren zu entrichten.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich. Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. entfällt

III. **Verwaltungsgebühren:**

- | | |
|--|----------|
| 1. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines stehenden Grabmals einschließlich Standsicherheitsprüfung | 100,00 € |
| 2. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines liegenden Grabmals | 100,00 € |

IV. entfällt

V. **Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle Ballenhausen und der Ev.-luth. Kirche St. Johannis Ballenhausen**

- | | |
|---|----------|
| Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle Ballenhausen anl. der Trauerfeier | 130,00 € |
| Gebühr für die Benutzung der Ev.-luth. Kirche St. Johannis Ballenhausen anl. der Trauerfeier | 250,00 € |

§ 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8

Schlussvorschriften

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom **14. März 2014** außer Kraft.

Ballenhausen, den 2. März 2021

Ev.-luth. Kirchengemeinde Ballenhausen
Der Kirchenvorstand

gez. M. Hillebrecht

Vorsitzender

Siegel

gez. C. Meyer

Kirchenvorsteherin

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 i. V. m. Abs. 2 der Kirchengemeindeordnung (KGO) in der Fassung vom 28. April 2006 und § 2 Abs. 1 Ziffer 3.1 der Ordnung zur Übertragung von Genehmigungsbefugnissen des Kirchenkreisvorstandes des Ev.-luth. Kirchenkreises Göttingen auf das Kirchenkreisamt Göttingen-Münden vom 12.10.2006 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Göttingen, den 17. März 2021

**Ev.-luth. Kirchenkreis Göttingen
Der Kirchenkreisvorstand
Der Beauftragte**

gez. Creydt

Creydt

Verteiler:

Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Ballenhausen (3-fach)
Ev.-luth. Kirchenkreisamt Göttingen-Münden - III.1 -
Landkreis Göttingen (Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Göttingen)
Gemeinde Friedland (Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Friedland)

Friedhofsordnung

für den Friedhof der

Ev.-luth. Kirchengemeinde Ballenhausen

in

37133 Friedland, Ortsteil Ballenhausen

Gem. § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) hat der **Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Ballenhausen** am **2. März 2021** folgende Friedhofsordnung beschlossen:

Der Friedhof ist die Stätte, an der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündet, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird.

Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf den Friedhöfen Richtung und Weisung.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck
- § 2 Friedhofsverwaltung
- § 3 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Dienstleistungen

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 7 Anmeldung einer Bestattung
- § 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen
- § 9 Ruhezeiten
- § 10 Umbettungen und Ausgrabungen

IV. Grabstätten

- § 11 Allgemeines
- § 12 Reihengrabstätten
- § 13 Wahlgrabstätten
- § 13 a Pflegeleichte Wahlgrabstätten
- § 14 Urnenreihengrabstätten
- § 15 Urnenwahlgrabstätten
- § 15 a Pflegeleichte Urnenwahlgrabstätten
- § 15 b Pflegeleichte Baum-Urnenwahlgrabstätten
- § 16 Rückgabe von Wahlgrabstätten
- § 17 Bestattungsverzeichnis

V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

- § 18 Gestaltungsgrundsatz
- § 19 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

VI. Anlage und Pflege der Grabstätten

- § 20 Allgemeines
- § 21 Grabpflege, Grabschmuck
- § 22 Vernachlässigung

VII. Grabmale und andere Anlagen

- § 23 Errichtung und Änderung von Grabmalen
- § 24 Mausoleen und gemauerte Gräfte
- § 25 Entfernung
- § 26 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

- § 27 Leichenhalle/Leichenkammer
- § 28 Benutzung der Friedhofskapelle Ballenhausen und der ev.-luth. Kirche St. Johannis Ballenhausen

IX. Haftung und Gebühren

- § 29 Haftung
- § 30 Gebühren

X. Schlussvorschriften

- § 31 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich und Friedhofszweck

1. Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der **Ev.-luth. Kirchengemeinde Ballenhausen** in seiner jeweiligen Größe.

Der Friedhof umfasst zurzeit die **Flurstücke 37 und 38/3, Flur 8, Gemarkung Ballenhausen** in Größe von insgesamt **0,27.68 ha**.

Eigentümerin der Flurstücke ist die **Ev.-luth. Kirchengemeinde Ballenhausen**.

2. Der Friedhof dient der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der **Ev.-luth. Kirchengemeinde Ballenhausen, Gemeinde Friedland, Ortsteil Ballenhausen** hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.

Darüber hinaus dient der Friedhof auch der Bestattung von Fehlgeborenen und Ungeborenen im Sinne des Niedersächsischen Bestattungsgesetzes.

3. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung des Kirchenvorstandes.

§ 2

Friedhofsverwaltung

1. Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand verwaltet (Friedhofsverwaltung).
2. Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung sowie den sonstigen kirchlichen und staatlichen Vorschriften.
3. Mit der Wahrnehmung der Friedhofsverwaltung kann der Kirchenvorstand einzelne Personen, einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.
4. Erforderliche personenbezogene Daten im Zusammenhang mit einer Bestattung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, einer Anzeige zur Errichtung eines Grabmals oder anderer Anlagen, dem Tätigwerden von Dienstleistungserbringern sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den jeweiligen Zweck erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 3

Schließung und Entwidmung

1. Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.
2. Nach der beschränkten Schließung dürfen keine neuen Nutzungsrechte mehr verliehen werden. Eine Verlängerung von bestehenden Nutzungsrechten darf lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit erfolgen. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Grabstellen, an denen die Ruhezeit nach dem Zeitpunkt der beschränkten Schließung abläuft, dürfen nicht neu belegt werden. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten; Ausnahmen von dieser Einschränkung kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten zulassen.
3. Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.
4. Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

1. Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekanntgegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
2. Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

1. Jede Person hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, zu unterlassen. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die der Friedhofsordnung zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofs untersagen.
2. Auf dem Friedhof ist es insbesondere nicht gestattet,
 - a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen, Inlinern, Skateboards aller Art - ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Rollatoren, Handwagen sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Dienstleistungserbringer - zu befahren,
 - b) Waren aller Art zu verkaufen sowie Dienstleistungen anzubieten,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und während einer Bestattungs- oder einer Trauerfeier störende Arbeiten auszuführen,
 - d) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, zu erstellen und zu verwerten,
 - e) Druckschriften und andere Medien (z. B. CD, DVD) zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat zu entsorgen,
 - g) fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
 - h) Hunde unangeleint mitzuführen.
3. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen anderer nicht beeinträchtigt werden.
4. Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 6 Dienstleistungen

1. Dienstleistungserbringer (Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter usw.) haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.
2. Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer, die fachlich geeignet und in betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind.
3. Dienstleistungserbringern kann die Ausübung ihrer Tätigkeit von der Friedhofsverwaltung auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer nach vorheriger Mahnung gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.
4. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen, bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung anderer ausgeschlossen ist. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Geräte von Dienstleistungserbringern dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
5. Dienstleistungserbringer haften gegenüber dem Friedhofsträger für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7 Anmeldung einer Bestattung

1. Eine Bestattung ist unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leiten und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.

2. Die Friedhofsverwaltung kann die Person, die die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn sie verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.
3. Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
4. Die Friedhofsverwaltung setzt im Benehmen mit der antragstellenden Person Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

§ 8

Beschaffenheit von Särgen und Urnen

1. Erdbestattungen sind nur in geschlossenen, feuchtigkeithemmenden Särgen zulässig. Von der Sargpflicht nach Satz 1 kann die untere Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.
2. Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern oder der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht.
3. Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Für größere Säрге ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
4. Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidungen gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.
5. Für die Bestattung in zugänglichen, ausgemauerten Gräbten sind nur Metallsäрге oder Holzsäрге mit Metal-leinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.
6. Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

§ 9

Ruhezeiten

1. Die Ruhezeit für Leichen beträgt **30 Jahre**.
2. Die Ruhezeit für Aschen beträgt **20 Jahre**.

§ 10

Umbettungen und Ausgrabungen

1. Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.
2. Leichen und Aschenreste in Urnen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit nur mit Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde ausgegraben oder umgebettet werden.
3. Die berechtigte Person hat sich gegenüber der Friedhofsverwaltung schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.
4. Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
5. Grabmale, andere Anlagen, ihr Zubehör und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen.

IV. Grabstätten

§ 11

Allgemeines

1. Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:
 - a) Wahlgrabstätten
 - b) Pflegeleichte Wahlgrabstätten
 - c) Kinderwahlgrabstätten für Kinder bis 5 Jahre

2. Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Abs. 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte um **5 Jahre** verlängert werden. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Bestattung ist das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte so zu verlängern, dass eine Nutzungszeit von vollen **30 Jahren** (Anzahl der für die Wahlgrabstätte geltenden Ruhezeit (s. § 9)) besteht. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.
3. In einer Wahlgrabstätte dürfen die nutzungsberechtigte Person und folgende Angehörige bestattet werden:
 - a) Ehegatte,
 - b) Lebenspartner/Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
 - c) Kinder, Stiefkinder sowie deren Ehegatten,
 - d) Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - e) Eltern,
 - f) Geschwister,
 - g) Stiefgeschwister,
 - h) nicht unter a) bis g) fallende Erben.

Grundsätzlich entscheidet die nutzungsberechtigte Person, wer von den bestattungsberechtigten Personen bestattet wird. Kann nach dem Tode einer bestattungsberechtigten Person die Entscheidung der nutzungsberechtigten Person der Friedhofsverwaltung nicht rechtzeitig vor der Bestattung mitgeteilt werden, so ist die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Bestattung zuzulassen. Die Bestattung anderer, auch nichtverwandter Personen bedarf eines Antrags der nutzungsberechtigten Person und der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

4. Die nutzungsberechtigte Person kann zu ihren Lebzeiten ihr Nutzungsrecht auf eine der in Abs. 3 a) bis h) genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen der bisherigen und der neuen nutzungsberechtigten Person sowie die schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung erforderlich.
5. Die nutzungsberechtigte Person soll der Friedhofsverwaltung schriftlich mitteilen, auf welchen ihrer bestattungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Rechtsnachfolgerin oder des Rechtsnachfolgers ist beizubringen. Hat die nutzungsberechtigte Person nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Abs. 3 bestattungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu. Der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin hat der Friedhofsverwaltung auf deren Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter oder sie neue Nutzungsberechtigte ist. Ist der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er oder sie das Nutzungsrecht auf eine andere der in Abs. 3 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die aufgrund ihres oder seines Nutzungsrechtes bestattungsberechtigt nach Abs. 3 geworden ist. Für die Übertragung gilt Abs. 4.

§ 13 a Pflegeleichte Wahlgrabstätten

1. Pflegeleichte Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die nur mit einer Grabstelle vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt **30 Jahre**, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.
2. Pflegeleichte Wahlgrabstätten müssen mit einem Grabmal gekennzeichnet werden. Das liegende oder stehende Grabmal ist auf einer ebenerdigen Plattform in den Maßen 1,00 m x 0,45 m zu erstellen und muss mindestens eine Kennzeichnung der/des Verstorbenen mit Namen, Vornamen, Geburtsjahr und Todesjahr aufweisen. Die verbleibende Fläche wird mit Rasen eingesät und von der Friedhofsverwaltung gepflegt.
3. Blumen, Kerzen und sonstiger Grabschmuck dürfen auf der Plattform abgestellt werden. Eine Bepflanzung oder das Abstellen von Blumenschalen oder sonstigen Gegenständen auf der übrigen Grabfläche ist nicht erlaubt und wird von der Friedhofsverwaltung ausnahmslos entfernt.
4. Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für pflegeleichte Wahlgrabstätten auch die Vorschriften für Wahlgrabstätten.

§ 14 Urnenreihengrabstätten

entfällt

§ 15
Urnenwahlgrabstätten für bis zu 2 Urnen

1. Urnenwahlgrabstätten werden für die Dauer von **20 Jahren** vergeben. In einer Urnenwahlgrabstätte können bis zu zwei Urnen bestattet werden.
2. Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenwahlgrabstätten auch die Vorschriften für Wahlgrabstätten.

§ 15 a
Pflegeleichte Urnenwahlgrabstätten

1. Pflegeleichte Urnenwahlgrabstätten werden für die Dauer von **20 Jahren** vergeben. In einer pflegeleichten Urnenwahlgrabstätte können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. Über das Nutzungsrecht wird eine Bescheinigung ausgestellt.
2. Pflegeleichte Urnenwahlgrabstätten müssen mit einer Namensplatte aus Granit (Größe 0,40 m x 0,50 m) belegt werden, die mindestens 2 cm unter der Rasenfläche liegen muss. Die Namensplatte muss mindestens eine Kennzeichnung des/der Verstorbenen mit Namen, Vornamen, Geburtsjahr und Todesjahr aufweisen. Die Flächen werden mit Rasen eingesät und von der Friedhofsverwaltung gepflegt.
3. Bei pflegeleichten Urnenwahlgrabstätten ist lediglich erlaubt, Blumenschmuck ohne Gefäß auf die Namensplatte zu legen. Abgestellter Blumen- oder sonstiger Grabschmuck auf den Grabstätten wird von der Friedhofsverwaltung ausnahmslos entfernt.
4. Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung anderes ergibt, gelten die gleichen Vorschriften wie für Urnenwahlgrabstätten.

§ 15 b
Pflegeleichte Baum-Urnenwahlgrabstätten

1. Pflegeleichte Baum-Urnenwahlgrabstätten werden für die Dauer von **20 Jahren** vergeben. In einer pflegeleichten Baum-Urnenwahlgrabstätte können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. Über das Nutzungsrecht wird eine Bescheinigung ausgestellt.
2. Pflegeleichte Baum-Urnenwahlgrabstätten müssen mit einer Namensplatte aus Granit (Größe 0,40 m x 0,50 m) um den Baum belegt werden, die mindestens 2 cm unter der Rasenfläche liegen muss. Die Namensplatte muss mindestens eine Kennzeichnung des/der Verstorbenen mit Namen, Vornamen, Geburtsjahr und Todesjahr aufweisen. Die Flächen werden mit Rasen eingesät und von der Friedhofsverwaltung gepflegt.
3. Bei pflegeleichten Baum-Urnenwahlgrabstätten ist lediglich erlaubt, Blumenschmuck ohne Gefäß auf die Namensplatte zu legen. Abgestellter Blumen- oder sonstiger Grabschmuck auf den Grabstätten wird von der Friedhofsverwaltung ausnahmslos entfernt.
4. Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung anderes ergibt, gelten die gleichen Vorschriften wie für Urnenwahlgrabstätten.

§ 16
Rückgabe von Wahlgrabstätten

1. Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
2. Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.
3. Die Friedhofsverwaltung kann mit den Nutzungsberechtigten übergroßer Wahlgrabstätten (Wahlgrabstätten mit mehr als 3 Grabstellen) besondere schriftliche Vereinbarungen über die künftige Nutzung abschließen. Ein Anspruch auf Abschluss von derartigen Vereinbarungen besteht nicht.

§ 17
Bestattungsverzeichnis

Die Friedhofsverwaltung führt über die Bestattungen ein Verzeichnis, aus dem sich nachvollziehen lässt, wer an welcher Stelle bestattet ist und wann die Ruhezeit abläuft.

V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

§ 18

Gestaltungsgrundsatz

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck, die Würde des kirchlichen Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

§ 19

Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

1. Grabmale und andere Anlagen dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Die Gestaltung darf sich ferner nicht gegen den christlichen Glauben richten. Im Übrigen gilt § 18 entsprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.
2. Es sollen nur Grabmale einschließlich anderer Anlagen errichtet werden, die nachweislich in der Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des „Übereinkommens 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit“ hergestellt sind.
3. Grabmale und andere Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Hierfür sind die Nutzungsberechtigten Personen verantwortlich.
4. Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, anderen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung verantwortlichen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen Sicherungsmaßnahmen treffen (z.B. Absperrungen, Umlegen von Grabmalen). Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabmale, andere Anlagen oder Teile davon auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen zu entfernen. Sind Nutzungsberechtigte Personen nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf den Grabstätten, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

VI. Anlage und Pflege der Grabstätten

§ 20

Allgemeines

1. Die Grabstätten müssen binnen zwölf Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechts angelegt sein. Sie dürfen nur mit Gewächsen bepflanzt werden, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Das Pflanzen von Bäumen und Koniferen ist auf den Grabstätten nicht gestattet.
2. Zur gärtnerischen Anlage und Pflege sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet. Die Verpflichtung zur Pflege besteht bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes.
3. Die Friedhofsverwaltung ist befugt, stark wuchernde, absterbende oder Bestattungen behindernde Hecken und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. Kränze sind gesondert und auf eigene Kosten zu entsorgen.
4. Die Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung. Kies, Splitt, Rindenmulch oder andere Stoffe sind zur Umrandung der Grabstätteneinfassung nicht gestattet.
5. Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

§ 21

Grabpflege, Grabschmuck

1. Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von biologisch nicht abbaubaren Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen und anderen Anlagen ist nicht gestattet.
2. Kunststoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, in Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen.

3. Grababdeckungen aus Stein oder das Belegen der Grabstätte mit Splitt oder ähnlichen Stoffen ist unerwünscht. Zur Vereinfachung der Pflege können Wahlgrabstätten bis zu 2/3 möglichst mit natürlichem Rindenmulch abgedeckt werden. Die verbleibende Fläche ist zu bepflanzen.

§ 22 Vernachlässigung

1. Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig hergerichtet oder gepflegt, hat die Nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt sie der Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen oder bringen lassen. Ist die Nutzungsberechtigte Person der Verpflichtung aus Satz 1 nicht nachgekommen, kann die Friedhofsverwaltung auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie die Nutzungsberechtigte Person schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird die Nutzungsberechtigte Person aufgefordert, das Grabmal und die anderen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Bescheides zu entfernen.
2. Ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird die unbekannt Nutzungsberechtigte Person durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung
 - a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
 - b) Grabmale und andere Anlagen beseitigen lassen.
3. Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 S. 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person entfernen oder entfernen lassen.

VII. Grabmale und andere Anlagen

§ 23 Errichtung und Änderung von Grabmalen

1. Die Errichtung und jede Änderung von Grabmalen und anderen Anlagen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofsordnung und den Vorgaben des technischen Regelwerks entspricht.
2. Der Anzeige ist der Grabmalentwurf in einem geeigneten Maßstab beizufügen. In den Anzeigeunterlagen sollen alle wesentlichen Teile erkennbar, die Darstellung der Befestigungsmittel mit Bemessung und Materialangaben sowie die Gründungstechnik mit Maßangaben und Materialbenennung in den Anzeigeunterlagen eingetragen sein.
3. Mit dem Vorhaben darf drei Monate nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofsordnung oder das technische Regelwerk geltend gemacht werden. Vor Ablauf von drei Monaten darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofsordnung und die Vollständigkeit der Anzeige der sicherheitsrelevanten Daten bestätigt.
4. Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet oder geändert worden ist.
5. Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemeinen Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen. Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Regeln der Baukunst ist ausschließlich die aktuelle Fassung der „Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein-Akademie e.V. (DENAK)“. Die TA Grabmal gilt für die Planung, Erstellung, Ausführung, die Abnahmeprüfung und jährliche Prüfung der Grabmalanlagen.
6. Für alle neu errichteten, versetzten und reparierten Grabmale hat der Steinmetz oder sonstige Dienstleistungserbringer (mit gleichwertiger Qualifikation in Befestigungstechnik, Planung, Berechnung und Ausführung von Gründungen) eine Abnahmeprüfung nach Abschnitt 4 der TA Grabmal vorzunehmen. Die gleichwertige Qualifikation i. S. v. Satz 1 ist zweifelsfrei nachzuweisen. Der Prüfablauf ist nachvollziehbar zu dokumentieren.

7. Die nutzungsberechtigte Person oder eine von ihr bevollmächtigte Person hat der Friedhofsverwaltung spätestens sechs Wochen nach Fertigstellung der Grabmalanlage die Dokumentation der Abnahmeprüfung und die Abnahmebescheinigung entsprechend den Anforderungen der TA Grabmal vorzulegen.
8. Fachlich geeignet i. S. v. § 6 Absatz 2 sind Dienstleistungserbringer, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes die angemessene Gründungsart zu wählen und nach der TA Grabmal die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Die Dienstleistungserbringer müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Ferner müssen sie die Standsicherheit von Grabmalanlagen beurteilen können und fähig sein, mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren.
9. Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals und anderer Anlagen nicht den Anzeigunterlagen und den Vorgaben der Friedhofsordnung, setzt die Friedhofsverwaltung der nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals und anderer Anlagen. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der nutzungsberechtigten Person veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals und anderer Anlagen gilt § 19 Absatz 4.

§ 24

Mausoleen und gemauerte Grüfte

1. Soweit auf den Friedhöfen Mausoleen oder gemauerte Grüfte bestehen, können sie im Rahmen der bestehenden Nutzungsrechte genutzt werden. Neubauten sind nicht möglich. Im Übrigen gelten § 19 Absätze 3 und 4 entsprechend.
2. Die Verleihung neuer Nutzungsrechte an vorhandenen Mausoleen oder gemauerten Grüften ist nur möglich, wenn sich die nutzungsberechtigte Person im schriftlichen Vertrag gegenüber dem Kirchenvorstand verpflichtet, alle mit der Instandsetzung und Unterhaltung der Mausoleen und Grüfte verbundenen Kosten und die Verkehrssicherungspflicht zu übernehmen. Nach Beendigung des Nutzungsrechts sind die Mausoleen bzw. die gemauerten Grüfte von der nutzungsberechtigten Person vollständig zu entfernen.

§ 25

Entfernung

1. Grabmale und andere Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
2. Nach Ablauf der Nutzungszeit hat die nutzungsberechtigte Person das Grabmal und die Grabanlage zu entfernen. Soweit es sich um ein Grabmal nach § 26 handelt, bedarf die Entfernung der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes an einem Wahlgrab nach, kann die Friedhofsverwaltung die Abräumung auf Kosten der nutzungsberechtigten Person veranlassen. Die entstehenden Kosten sind von der nutzungsberechtigten Person zu zahlen. Ersatz für ein Grabmal und eine Grabanlage ist von der Friedhofsverwaltung nicht zu leisten. Die Friedhofsverwaltung ist auch nicht zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und Grabanlagen verpflichtet.
Die Verpflichtungen aus dieser vorstehenden Bestimmung erstrecken sich auch auf bei Inkrafttreten dieses Absatzes bereits vorhandenen Grabmalen und sonstigen Anlagen.

§ 26

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale werden nach Möglichkeit von der Friedhofsverwaltung erhalten.

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

§ 27

Leichenhalle/Leichenkammer

1. Die Leichenhalle dient zur Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung.
2. Auf Wunsch der Angehörigen kann ein Sarg, sofern keine Bedenken bestehen, in der Leichenhalle von einem Beauftragten der Friedhofsverwaltung geöffnet werden. Säрге sollen spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier geschlossen werden.
3. Ein Sarg, in dem eine verstorbene Person liegt, die im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei der der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem

genannten Zeitpunkt bestanden hat, wird nach Möglichkeit in einem besonderen Raum aufgestellt. Der Sarg darf nur mit schriftlicher Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde geöffnet werden.

§ 28

Benutzung der Friedhofskapelle Ballenhausen und der Kirche St. Johannis Ballenhausen

1. Für die Trauerfeier steht die **Friedhofskapelle Ballenhausen** zur Verfügung.
2. Für verstorbene Mitglieder der **Ev.-luth. Kirchengemeinde Ballenhausen** oder für verstorbene Personen, die zum Zeitpunkt ihres Todes Mitglieder einer der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland e.V. angehörenden Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften waren, steht für die Trauerfeier auch die **Kirche St. Johannis Ballenhausen** zur Verfügung.
3. Die Trauerfeier muss der Würde des Ortes entsprechen.
4. Die Aufbahrung des Sarges kann versagt werden, wenn die verstorbene Person im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihr der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

IX. Haftung und Gebühren

§ 29

Haftung

Nutzungsberechtigte Personen haften für alle Schäden, die von ihnen oder in ihrem Auftrage errichteten Grabmalen, und andere Anlagen entstehen.

§ 30

Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

X. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 31

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

1. Diese Ordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung in der Fassung vom **11. März 2014** außer Kraft.

Ballenhausen, den 2. März 2021

Ev.-luth. Kirchengemeinde Ballenhausen
Der Kirchenvorstand

gez. M. Hillebrecht

Vorsitzender

(Siegel)

gez. C. Meyer

Kirchenvorsteherin

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 i. V. m. Abs. 2 der Kirchengemeindeordnung (KGO) in der Fassung vom 28. April 2006 und § 2 Abs. 1 Ziffer 3.2 der Ordnung zur Übertragung von Genehmigungsbefugnissen des Kirchenkreisvorstandes des Ev.-luth. Kirchenkreises Göttingen auf das Kirchenkreisamt Göttingen-Münden vom 12.10.2006 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Göttingen, den 17. März 2021

**Ev.-luth. Kirchenkreis Göttingen
Der Kirchenkreisvorstand
Der Beauftragte**

(Siegel)

gez. Creydt

Creydt

Verteiler

Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Ballenhausen (3-fach)
Ev.-luth. Kirchenkreisamt Göttingen-Münden, III.1
Landkreis Göttingen (Veröffentlichung im Amtsblatt)
Gemeinde Friedland (Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Friedland in vereinfachter Form)

Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhof der

Ev.-luth. Kirchengemeinde Niedernjesa-Stockhausen

in 37133 Friedland, Ortsteil Stockhausen

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 31 der Friedhofsordnung für den Friedhof der **Ev.-luth. Kirchengemeinde Niedernjesa-Stockhausen in 37133 Friedland, Ortsteil Stockhausen** hat der Kirchenvorstand am **15. März 2021** folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs und dessen Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde bzw. Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschildner

(1) Gebührenschildner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschild gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschild eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenschildner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschild gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschild eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschild

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschild bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte bzw. bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschild mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschild mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

**§ 4
Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

**§ 5
Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren**

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner bzw. die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

**§ 6
Gebührentarif**

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Reihengrabstätten

entfällt

2. Wahlgrabstätten

- | | |
|--|-----------------|
| a) Wahlgrabstätte für 30 Jahre je Grabstelle | 810,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung der Grabstelle | 27,00 € |
| c) Pflegeleichte Wahlgrabstätte (mit Grabmal im Rasen) für 30 Jahre je Grabstelle | 960,00 € |
| d) für jedes Jahr der Verlängerung der Grabstelle | 33,00 € |
| e) Kinderwahlgrabstätte für Kinder bis 5 Jahre für 30 Jahre je Grabstelle | 360,00 € |
| f) für jedes Jahr der Verlängerung der Grabstelle | 12,00 € |

3. Urnenreihengrabstätten

entfällt

4. Urnenwahlgrabstätten

- | | |
|---|-----------------|
| a) Urnenwahlgrabstätte für bis zu 2 Urnen für 20 Jahre je Urnenbestattung | 660,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung der Grabstelle | 33,00 € |
| c) Pflegeleichte Urnenwahlgrabstätte (mit Grabmal im Rasen) für bis zu 2 Urnen für 20 Jahre je Urnenbestattung | 800,00 € |
| d) für jedes Jahr der Verlängerung der Grabstelle | 40,00 € |

**5. Erweiterung des Nutzungsrechtes bei Wahlgrabstätten
(gem. § 11 Nr. 5 der Friedhofsordnung)**

- | | |
|---|-----------------|
| a) Nutzungsgebühr für eine zusätzliche Urnenbeisetzung | 520,00 € |
| b) eine Gebühr gemäß § 6 I. Nr. 6 | |

6. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten (gem. § 13 Abs. 2 der Friedhofsordnung) ist für jedes Jahr, um das das Nutzungsrecht verlängert wird, 1/30 bzw. 1/20 der unter § 5 I Nr. 2 dieser Ordnung geltenden Gebühren zu entrichten.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. entfällt

III. Verwaltungsgebühren:

- | | |
|--|---------|
| 1. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines stehenden Grabmals einschließlich Standsicherheitsprüfung | 80,00 € |
| 2. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines liegenden Grabmals | 50,00 € |

IV. entfällt

V. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle Stockhausen und der St. Bonifatiuskirche Stockhausen

Die **Friedhofskapelle Stockhausen** befindet sich in Trägerschaft der Gemeinde Friedland. Die Gebühren für die Benutzung werden von der Gemeinde Friedland gesondert erhoben.

Gebühr für die Benutzung der **St. Bonifatiuskirche Stockhausen** je Trauerfeier **280,00 €**

§ 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8

Schlussvorschriften

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom **19. April 2016** außer Kraft.

Groß Schneen, den 15. März 2021

Ev.-luth. Kirchengemeinde Niedernjesa-Stockhausen
Der Kirchenvorstand

gez. C. Wackenroder, Pastorin

Vorsitzende

Siegel

gez. K. Japke

Kirchenvorsteherin

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 i. V. m. Abs. 2 der Kirchengemeindeordnung (KGO) in der Fassung vom 28. April 2006 und § 2 Abs. 1 Ziffer 3.1 der Ordnung zur Übertragung von Genehmigungsbefugnissen des Kirchenkreisvorstandes des Ev.-luth. Kirchenkreises Göttingen auf das Kirchenkreisamt Göttingen-Münden vom 12.10.2006 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Göttingen, den 17. März 2021

**Ev.-luth. Kirchenkreis Göttingen
Der Kirchenkreisvorstand
Der Beauftragte**

gez. Creydt

Creydt

Verteiler:

Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Niedernjesa-Stockhausen (3-fach)
Ev.-luth. Kirchenkreisamt Göttingen-Münden - III.1 -
Landkreis Göttingen (Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Göttingen)
Gemeinde Friedland (Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Friedland)

Friedhofsordnung

für den Friedhof der

Ev.-luth. Kirchengemeinde Niedernjesa-Stockhausen

in

37133 Friedland, Ortsteil Stockhausen

Gem. § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) hat der **Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Niedernjesa-Stockhausen** am **15. März 2021** folgende Friedhofsordnung beschlossen:

Der Friedhof ist die Stätte, an der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündet, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird.

Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf den Friedhöfen Richtung und Weisung.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich und Friedhofsziel
- § 2 Friedhofsverwaltung
- § 3 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Dienstleistungen

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 7 Anmeldung einer Bestattung
- § 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen
- § 9 Ruhezeiten
- § 10 Umbettungen und Ausgrabungen

IV. Grabstätten

- § 11 Allgemeines
- § 12 Reihengrabstätten
- § 13 Wahlgrabstätten
- § 13 a Pflegeleichte Wahlgrabstätten
- § 14 Urnenreihengrabstätten
- § 15 Urnenwahlgrabstätten
- § 15 a Pflegeleichte Urnenwahlgrabstätten
- § 16 Rückgabe von Wahlgrabstätten
- § 17 Bestattungsverzeichnis

V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

- § 18 Gestaltungsgrundsatz
- § 19 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

VI. Anlage und Pflege der Grabstätten

- § 20 Allgemeines
- § 21 Grabpflege, Grabschmuck
- § 22 Vernachlässigung

VII. Grabmale und andere Anlagen

- § 23 Errichtung und Änderung von Grabmalen
- § 24 Mausoleen und gemauerte Gräfte
- § 25 Entfernung
- § 26 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

- § 27 Leichenhalle/Leichenkammer
- § 28 Benutzung der Friedhofskapelle Stockhausen und der ev.-luth. St. Bonifatius-Kirche Stockhausen

IX. Haftung und Gebühren

- § 29 Haftung
- § 30 Gebühren

X. Schlussvorschriften

- § 31 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich und Friedhofszweck

1. Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der **Ev.-luth. Kirchengemeinde Niedernjesa-Stockhausen** in seiner jeweiligen Größe.

Der Friedhof umfasst zurzeit das **Flurstück 199/1, Flur 2, Gemarkung Stockhausen** in Größe von insgesamt **0,19.33 ha**.

Eigentümerin der Flurstücke ist die **Ev.-luth. Kirchengemeinde Niedernjesa-Stockhausen**.

2. Der Friedhof dient der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der **Ev.-luth. Kirchengemeinde Niedernjesa-Stockhausen, Gemeinde Friedland, Ortsteil Stockhausen** hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.

Darüber hinaus dient der Friedhof auch der Bestattung von Fehlgeborenen und Ungeborenen im Sinne des Niedersächsischen Bestattungsgesetzes.

3. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung des Kirchenvorstandes.

§ 2

Friedhofsverwaltung

1. Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand verwaltet (Friedhofsverwaltung).
2. Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung sowie den sonstigen kirchlichen und staatlichen Vorschriften.
3. Mit der Wahrnehmung der Friedhofsverwaltung kann der Kirchenvorstand einzelne Personen, einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.
4. Erforderliche personenbezogene Daten im Zusammenhang mit einer Bestattung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, einer Anzeige zur Errichtung eines Grabmals oder anderer Anlagen, dem Tätigwerden von Dienstleistungserbringern sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den jeweiligen Zweck erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 3

Schließung und Entwidmung

1. Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.
2. Nach der beschränkten Schließung dürfen keine neuen Nutzungsrechte mehr verliehen werden. Eine Verlängerung von bestehenden Nutzungsrechten darf lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit erfolgen. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Grabstellen, an denen die Ruhezeit nach dem Zeitpunkt der beschränkten Schließung abläuft, dürfen nicht neu belegt werden. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten; Ausnahmen von dieser Einschränkung kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten zulassen.
3. Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.
4. Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

1. Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekanntgegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
2. Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

1. Jede Person hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, zu unterlassen. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die der Friedhofsordnung zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofs untersagen.
2. Auf dem Friedhof ist es insbesondere nicht gestattet,
 - a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen, Inlinern, Skateboards aller Art - ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Rollatoren, Handwagen sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Dienstleistungserbringer - zu befahren,
 - b) Waren aller Art zu verkaufen sowie Dienstleistungen anzubieten,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und während einer Bestattungs- oder einer Trauerfeier störende Arbeiten auszuführen,
 - d) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, zu erstellen und zu verwerten,
 - e) Druckschriften und andere Medien (z. B. CD, DVD) zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat zu entsorgen,
 - g) fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
 - h) Hunde unangeleint mitzuführen.
3. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen anderer nicht beeinträchtigt werden.
4. Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 6 Dienstleistungen

1. Dienstleistungserbringer (Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter usw.) haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.
2. Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer, die fachlich geeignet und in betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind.
3. Dienstleistungserbringern kann die Ausübung ihrer Tätigkeit von der Friedhofsverwaltung auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer nach vorheriger Mahnung gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.
4. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen, bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung anderer ausgeschlossen ist. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Geräte von Dienstleistungserbringern dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
5. Dienstleistungserbringer haften gegenüber dem Friedhofsträger für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7 Anmeldung einer Bestattung

1. Eine Bestattung ist unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leiten und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.

2. Die Friedhofsverwaltung kann die Person, die die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn sie verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.
3. Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
4. Die Friedhofsverwaltung setzt im Benehmen mit der antragstellenden Person Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

§ 8

Beschaffenheit von Särgen und Urnen

1. Erdbestattungen sind nur in geschlossenen, feuchtigkeitshemmenden Särgen zulässig.
Von der Sargpflicht nach Satz 1 kann die untere Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.
2. Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern oder der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht.
3. Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Für größere Säрге ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
4. Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidungen gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.
5. Für die Bestattung in zugänglichen, ausgemauerten Grüften sind nur Metallsäрге oder Holzsäрге mit Metallinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.
6. Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

§ 9

Ruhezeiten

1. Die Ruhezeit für Leichen beträgt **30 Jahre**.
2. Die Ruhezeit für Aschen beträgt **20 Jahre**.

§ 10

Umbettungen und Ausgrabungen

1. Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.
2. Leichen und Aschenreste in Urnen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit nur mit Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde ausgegraben oder umgebettet werden.
3. Die berechtigte Person hat sich gegenüber der Friedhofsverwaltung schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.
4. Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
5. Grabmale, andere Anlagen, ihr Zubehör und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen.

IV. Grabstätten

§ 11

Allgemeines

1. Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:
 - a) Wahlgrabstätten
 - b) Pflegeleichte Wahlgrabstätten
 - c) Kinderwahlgrabstätten für Kinder bis 5 Jahre

2. Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Abs. 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte um **5 Jahre** verlängert werden. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Bestattung ist das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte so zu verlängern, dass eine Nutzungszeit von vollen **30 Jahren** (Anzahl der für die Wahlgrabstätte geltenden Ruhezeit (s. § 9)) besteht. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.
3. In einer Wahlgrabstätte dürfen die nutzungsberechtigte Person und folgende Angehörige bestattet werden:
 - a) Ehegatte,
 - b) Lebenspartner/Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
 - c) Kinder, Stiefkinder sowie deren Ehegatten,
 - d) Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - e) Eltern,
 - f) Geschwister,
 - g) Stiefgeschwister,
 - h) nicht unter a) bis g) fallende Erben.

Grundsätzlich entscheidet die nutzungsberechtigte Person, wer von den bestattungsberechtigten Personen bestattet wird. Kann nach dem Tode einer bestattungsberechtigten Person die Entscheidung der nutzungsberechtigten Person der Friedhofsverwaltung nicht rechtzeitig vor der Bestattung mitgeteilt werden, so ist die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Bestattung zuzulassen. Die Bestattung anderer, auch nichtverwandter Personen bedarf eines Antrags der nutzungsberechtigten Person und der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

4. Die nutzungsberechtigte Person kann zu ihren Lebzeiten ihr Nutzungsrecht auf eine der in Abs. 3 a) bis h) genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen der bisherigen und der neuen nutzungsberechtigten Person sowie die schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung erforderlich.
5. Die nutzungsberechtigte Person soll der Friedhofsverwaltung schriftlich mitteilen, auf welchen ihrer bestattungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Rechtsnachfolgerin oder des Rechtsnachfolgers ist beizubringen. Hat die nutzungsberechtigte Person nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Abs. 3 bestattungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu. Der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin hat der Friedhofsverwaltung auf deren Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter oder sie neue Nutzungsberechtigte ist. Ist der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er oder sie das Nutzungsrecht auf eine andere der in Abs. 3 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die aufgrund ihres oder seines Nutzungsrechtes bestattungsberechtigt nach Abs. 3 geworden ist. Für die Übertragung gilt Abs. 4.

§ 13 a Pflegeleichte Wahlgrabstätten

1. Pflegeleichte Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die nur mit einer Grabstelle vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt **30 Jahre**, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.
2. Pflegeleichte Wahlgrabstätten müssen mit einem Grabmal gekennzeichnet werden. Das liegende oder stehende Grabmal ist auf einer ebenerdigen Plattform in den Maßen 1,00 m x 0,45 m zu erstellen und muss mindestens eine Kennzeichnung der/des Verstorbenen mit Namen, Vornamen, Geburtsjahr und Todesjahr aufweisen. Die verbleibende Fläche wird mit Rasen eingesät und von der Friedhofsverwaltung gepflegt.
3. Blumen, Kerzen und sonstiger Grabschmuck dürfen auf der Plattform abgestellt werden. Eine Bepflanzung oder das Abstellen von Blumenschalen oder sonstigen Gegenständen auf der übrigen Grabfläche ist nicht erlaubt und wird von der Friedhofsverwaltung ausnahmslos entfernt.
4. Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für pflegeleichte Wahlgrabstätten auch die Vorschriften für Wahlgrabstätten.

§ 14 Urnenreihengrabstätten

entfällt

§ 15
Urnenwahlgrabstätten für bis zu 2 Urnen

1. Urnenwahlgrabstätten werden für die Dauer von **20 Jahren** vergeben. In einer Urnenwahlgrabstätte können bis zu zwei Urnen bestattet werden.
2. Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenwahlgrabstätten auch die Vorschriften für Wahlgrabstätten.

§ 15 a
Pflegeleichte Urnenwahlgrabstätten

1. Pflegeleichte Urnenwahlgrabstätten werden für die Dauer von **20 Jahren** vergeben. In einer pflegeleichten Urnenwahlgrabstätte können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. Über das Nutzungsrecht wird eine Bescheinigung ausgestellt.
2. Pflegeleichte Urnenwahlgrabstätten müssen mit einer Namensplatte aus Granit (Größe 0,40 m x 0,50 m) belegt werden, die mindestens 2 cm unter der Rasenfläche liegen muss. Die Namensplatte muss mindestens eine Kennzeichnung des/der Verstorbenen mit Namen, Vornamen, Geburtsjahr und Todesjahr aufweisen. Die Flächen werden mit Rasen eingesät und von der Friedhofsverwaltung gepflegt.
3. Bei pflegeleichten Urnenwahlgrabstätten ist lediglich erlaubt, Blumenschmuck ohne Gefäß auf die Namensplatte zu legen. Abgestellter Blumen- oder sonstiger Grabschmuck auf den Grabstätten wird von der Friedhofsverwaltung ausnahmslos entfernt.
4. Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung anderes ergibt, gelten die gleichen Vorschriften wie für Urnenwahlgrabstätten.

§ 16
Rückgabe von Wahlgrabstätten

1. Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
2. Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.
3. Die Friedhofsverwaltung kann mit den Nutzungsberechtigten übergroßer Wahlgrabstätten (Wahlgrabstätten mit mehr als 3 Grabstellen) besondere schriftliche Vereinbarungen über die künftige Nutzung abschließen. Ein Anspruch auf Abschluss von derartigen Vereinbarungen besteht nicht.

§ 17
Bestattungsverzeichnis

Die Friedhofsverwaltung führt über die Bestattungen ein Verzeichnis, aus dem sich nachvollziehen lässt, wer an welcher Stelle bestattet ist und wann die Ruhezeit abläuft.

V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

§ 18
Gestaltungsgrundsatz

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck, die Würde des kirchlichen Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

§ 19
Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

1. Grabmale und andere Anlagen dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Die Gestaltung darf sich ferner nicht gegen den christlichen Glauben richten. Im Übrigen gilt § 18 entsprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.
2. Es sollen nur Grabmale einschließlich anderer Anlagen errichtet werden, die nachweislich in der Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des „Übereinkommens 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit“ hergestellt sind.

3. Grabmale und andere Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Hierfür sind die Nutzungsberechtigten Personen verantwortlich.
4. Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, anderen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung verantwortlichen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen Sicherungsmaßnahmen treffen (z.B. Absperrungen, Umlegen von Grabmalen). Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabmale, andere Anlagen oder Teile davon auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen zu entfernen. Sind Nutzungsberechtigte Personen nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf den Grabstätten, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

VI. Anlage und Pflege der Grabstätten

§ 20 Allgemeines

1. Die Grabstätten müssen binnen zwölf Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechts angelegt sein. Sie dürfen nur mit Gewächsen bepflanzt werden, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Das Pflanzen von Bäumen und Koniferen ist auf den Grabstätten nicht gestattet.
2. Zur gärtnerischen Anlage und Pflege sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet. Die Verpflichtung zur Pflege besteht bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes.
3. Die Friedhofsverwaltung ist befugt, stark wuchernde, absterbende oder Bestattungen behindernde Hecken und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. Kränze sind gesondert und auf eigene Kosten zu entsorgen.
4. Die Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung. Kies, Splitt, Rindenmulch oder andere Stoffe sind zur Umrandung der Grabstatteneinfassung nicht gestattet.
5. Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

§ 21 Grabpflege, Grabschmuck

1. Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von biologisch nicht abbaubaren Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen und anderen Anlagen ist nicht gestattet.
2. Kunststoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, in Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen.
3. Grabplatten aus Stein sind nicht zulässig! Das Belegen der Grabstätte mit Splitt oder ähnlichen Stoffen ist unerwünscht. Zur Vereinfachung der Pflege können Wahlgrabstätten bis zu 2/3 möglichst mit natürlichem Rindenmulch abgedeckt werden. Die verbleibende Fläche ist zu bepflanzen.

§ 22 Vernachlässigung

1. Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig hergerichtet oder gepflegt, hat die Nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt sie der Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen oder bringen lassen. Ist die Nutzungsberechtigte Person der Verpflichtung aus Satz 1 nicht nachgekommen, kann die Friedhofsverwaltung auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie die Nutzungsberechtigte Person schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird die Nutzungsberechtigte Person aufgefordert, das Grabmal und die anderen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Bescheides zu entfernen.
2. Ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird die unbekanntete Nutzungsberechtigte Person durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufge-

fordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung

- a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
- b) Grabmale und andere Anlagen beseitigen lassen.

3. Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 S. 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person entfernen oder entfernen lassen.

VII. Grabmale und andere Anlagen

§ 23

Errichtung und Änderung von Grabmalen

1. Die Errichtung und jede Änderung von Grabmalen und anderen Anlagen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofsordnung und den Vorgaben des technischen Regelwerks entspricht.
2. Der Anzeige ist der Grabmalentwurf in einem geeigneten Maßstab beizufügen. In den Anzeigeunterlagen sollen alle wesentlichen Teile erkennbar, die Darstellung der Befestigungsmittel mit Bemaßung und Materialangaben sowie die Gründungstechnik mit Maßangaben und Materialbenennung in den Anzeigeunterlagen eingetragen sein.
3. Mit dem Vorhaben darf drei Monate nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofsordnung oder das technische Regelwerk geltend gemacht werden. Vor Ablauf von drei Monaten darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofsordnung und die Vollständigkeit der Anzeige der sicherheitsrelevanten Daten bestätigt.
4. Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet oder geändert worden ist.
5. Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemeinen Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen. Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Regeln der Baukunst ist ausschließlich die aktuelle Fassung der „Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein-Akademie e.V. (DENAK)“. Die TA Grabmal gilt für die Planung, Erstellung, Ausführung, die Abnahmeprüfung und jährliche Prüfung der Grabmalanlagen.
6. Für alle neu errichteten, versetzten und reparierten Grabmale hat der Steinmetz oder sonstige Dienstleistungserbringer (mit gleichwertiger Qualifikation in Befestigungstechnik, Planung, Berechnung und Ausführung von Gründungen) eine Abnahmeprüfung nach Abschnitt 4 der TA Grabmal vorzunehmen. Die gleichwertige Qualifikation i. S. v. Satz 1 ist zweifelsfrei nachzuweisen. Der Prüfablauf ist nachvollziehbar zu dokumentieren.
7. Die Nutzungsberechtigte Person oder eine von ihr bevollmächtigte Person hat der Friedhofsverwaltung spätestens sechs Wochen nach Fertigstellung der Grabmalanlage die Dokumentation der Abnahmeprüfung und die Abnahmebescheinigung entsprechend den Anforderungen der TA Grabmal vorzulegen.
8. Fachlich geeignet i. S. v. § 6 Absatz 2 sind Dienstleistungserbringer, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes die angemessene Gründungsart zu wählen und nach der TA Grabmal die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Die Dienstleistungserbringer müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Ferner müssen sie die Standsicherheit von Grabmalanlagen beurteilen können und fähig sein, mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren.
9. Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals und anderer Anlagen nicht den Anzeigeunterlagen und den Vorgaben der Friedhofsordnung, setzt die Friedhofsverwaltung der Nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals und anderer Anlagen. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals und anderer Anlagen gilt § 19 Absatz 4.

§ 24 Mausoleen und gemauerte Gräfte

1. Soweit auf den Friedhöfen Mausoleen oder gemauerte Gräfte bestehen, können sie im Rahmen der bestehenden Nutzungsrechte genutzt werden. Neubauten sind nicht möglich. Im Übrigen gelten § 19 Absätze 3 und 4 entsprechend.
2. Die Verleihung neuer Nutzungsrechte an vorhandenen Mausoleen oder gemauerten Gräften ist nur möglich, wenn sich die Nutzungsberechtigte Person im schriftlichen Vertrag gegenüber dem Kirchenvorstand verpflichtet, alle mit der Instandsetzung und Unterhaltung der Mausoleen und Gräfte verbundenen Kosten und die Verkehrssicherungspflicht zu übernehmen. Nach Beendigung des Nutzungsrechts sind die Mausoleen bzw. die gemauerten Gräfte von der Nutzungsberechtigten Person vollständig zu entfernen.

§ 25 Entfernung

1. Grabmale und andere Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
2. Nach Ablauf der Nutzungszeit hat die Nutzungsberechtigte Person das Grabmal und die Grabanlage zu entfernen. Soweit es sich um ein Grabmal nach § 26 handelt, bedarf die Entfernung der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
Kommt die Nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes an einem Wahlgrab nach, kann die Friedhofsverwaltung die Abräumung auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person veranlassen. Die entstehenden Kosten sind von der Nutzungsberechtigten Person zu zahlen. Ersatz für ein Grabmal und eine Grabanlage ist von der Friedhofsverwaltung nicht zu leisten. Die Friedhofsverwaltung ist auch nicht zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und Grabanlagen verpflichtet.
Die Verpflichtungen aus dieser vorstehenden Bestimmung erstrecken sich auch auf bei Inkrafttreten dieses Absatzes bereits vorhandenen Grabmalen und sonstigen Anlagen.

§ 26 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale werden nach Möglichkeit von der Friedhofsverwaltung erhalten.

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

§ 27 Leichenhalle/Leichenkammer

entfällt

§ 28 Benutzung der Friedhofskapelle Stockhausen und der ev.-luth. St. Bonifatius-Kirche Stockhausen

1. Für die Trauerfeier steht die **Friedhofskapelle Stockhausen** zur Verfügung. Die Friedhofskapelle ist in Trägerschaft der Gemeinde Friedland. Die Nutzung unterliegt der Friedhofssatzung der Gemeinde Friedland.
2. Für verstorbene Mitglieder der **Ev.-luth. Kirchengemeinde Niedernjessa-Stockhausen** oder für verstorbene Personen, die zum Zeitpunkt ihres Todes Mitglieder einer der **Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland e.V.** angehörenden Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften waren, steht für die Trauerfeier auch die **ev.-luth. St. Bonifatius-Kirche Stockhausen** zur Verfügung.
3. Die Trauerfeier muss der Würde des Ortes entsprechen.
4. Die Aufbahrung des Sarges kann versagt werden, wenn die verstorbene Person im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihr der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

IX. Haftung und Gebühren

§ 29 Haftung

Nutzungsberechtigte Personen haften für alle Schäden, die von ihnen oder in ihrem Auftrage errichteten Grabmalen, und andere Anlagen entstehen.

§ 30 Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

X. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 31 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

1. Diese Ordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung in der Fassung vom **19. April 2016** außer Kraft.

Groß Schneen, den 15. März 2021

Ev.-luth. Kirchengemeinde Niedernjesa-Stockhausen Der Kirchenvorstand

gez. C. Wackenroder, Pastorin

Vorsitzende

(Siegel)

gez. K. Japke

Kirchenvorsteherin

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 i. V. m. Abs. 2 der Kirchengemeindeordnung (KGO) in der Fassung vom 28. April 2006 und § 2 Abs. 1 Ziffer 3.2 der Ordnung zur Übertragung von Genehmigungsbefugnissen des Kirchenkreisvorstandes des Ev.-luth. Kirchenkreises Göttingen auf das Kirchenkreisamt Göttingen-Münden vom 12.10.2006 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Göttingen, den 17. März 2021

Ev.-luth. Kirchenkreis Göttingen Der Kirchenkreisvorstand Der Beauftragte

(Siegel)

gez. Creydt

Creydt

Verteiler

Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Niedernjesa-Stockhausen (3-fach)
Ev.-luth. Kirchenkreisamt Göttingen-Münden, III.1
Landkreis Göttingen (Veröffentlichung im Amtsblatt)
Gemeinde Friedland (Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Friedland in vereinfachter Form)

Friedhofsgebührenordnung (FGO)
für den Friedhof der Ev.-luth. St. Pankratius-Kirchengemeinde in Hattorf am Harz

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Hattorf für den Friedhof in Hattorf am Harz am 10.02.2021 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2
Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührensschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- (2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4
Festsetzung und Fälligkeit

- (1) 1Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. 2Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5
Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührensschuldner oder die Gebührenschildnerin zu erstatten.
- (3) 1Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. 2Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschildnerin zu tragen.

**§ 6
Gebührentarif**

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1.	Reihengrabstätte:	25 Jahre Ruhezeit	
	Personen ab 6 Jahre:		1.200,00 Euro
2.	Wahlgrabstätte:	25 Jahre Ruhezeit	
	Totgeburten / Kinder unter 6 Jahre		400,00 Euro
	Für jedes Jahr der Verlängerung		16,00 Euro
	Personen ab 6 Jahre – je Grabstelle –:		1.400,00 Euro
	Für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabst.		56,00 Euro
3.	Urnenreihengrabstätte:	20 Jahre Ruhezeit	
			950,00 Euro
3.b	Rasenreihengrabstätte (an den Stelen)		
	Urnengrabstelle incl. Plakette und Pflege für die Dauer der Ruhezeit		1.200,00 Euro
4.	Urnenwahlgrabstätte:	20 Jahre Ruhezeit	
	je Grabstelle:		1.006,00 Euro
	Für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle		50,00 Euro
5.	Baumwahlgrabstätte: (Es erfolgen keine Neuvergaben mehr – bestehende Grabstätten können nur im Rahmen einer weiteren Beisetzung verlängert werden)	Incl. Grabplatte und Pflege für die Dauer der Ruhezeit	
	Totgeburten/Kinder unter 6 Jahre für 25 Jahre (Erdgrab) – je Grabstelle		-entfällt-
	Totgeburten/Kinder unter 6 Jahre für 20 Jahre (Urnengrab) – je Grabstelle		-entfällt-
	Für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle		16,00 Euro
	Personen ab 6 Jahre für 25 Jahre (Erdgrab) – je Grabstelle		- entfällt-
	Für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle		70,00 Euro
	Personen ab 6 Jahre für 20 Jahre (Urnengrab) – je Grabstelle		-entfällt-
	Für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle		49,00 Euro
6.	Reihengrabstätte mit kleinem Pflegebereich		
	Erdgrabstelle für 25 Jahre		1.650,00 Euro
	Urnengrabstelle für 20 Jahre		1.200,00 Euro
7.	Wahlgrabstätte mit kleinem Pflegebereich		
	Erdgrabstelle für 25 Jahre – je Grabstelle		1.750,00 Euro
	je Jahr der Verlängerung – je Grabstelle		70,00 Euro
	Urnengrabstelle für 20 Jahre – je Grabstelle		1.300,00 Euro
	je Jahr der Verlängerung – je Grabstelle		65,00 Euro
8.	Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz 6 der Friedhofsordnung:		
	a) eine Gebühr gemäß Nummer 2, 4, 5 oder 7 zur Anpassung an die neue Ruhezeit und		
	b) eine Gebühr gemäß Abschnitt II. Nummer 2.		

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Bestattung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde:

- | | |
|--|-------------|
| 1. für eine Erdbestattung (Personen ab 6 Jahre): | 674,00 Euro |
| 2. für eine Urnenbestattung: | 337,00 Euro |
| 3. Für eine Erdbestattung (Personen bis 6 Jahre) | 240,00 Euro |
| 4. Fehl-/Totgeburten, Kinder unter 1 Monat | 78,00 Euro |
| 5. Für die Zweitbelegung in einem Doppelerdgrab | 843,00 Euro |

III. Verwaltungsgebühren:

- | | |
|---|-------------|
| 1. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung oder Veränderung eines Grabmals oder der Ergänzung von Inschriften | 70,00 Euro |
| 2. Standsicherheitsprüfung eines stehenden Grabmales für die Dauer der Ruhezeit | |
| - Urnengrab (20 Jahre) | 100,00 Euro |
| - Erdgrab (25 Jahre) | 125,00 Euro |
| 3. Verlängerung der Standsicherheitsprüfung bei Wiedererwerb oder Verlängerung – je Jahr | 5,00 Euro |

IV. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer/Friedhofskapelle:

- | | |
|---|-------------|
| 1. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer je Sarg pro Trauerfall: | 126,00 Euro |
| 2. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle je Trauerfeier: | 186,00 Euro |

V. vorzeitige Einebnung von Grabstätten und die Pflege als Rasengrab:

Vorzeitige Einebnungen sind nur nach Antrag an die Friedhofsverwaltung möglich. Soweit die Restnutzungsdauer noch mehr als 10 Jahre (Erdgrab) bzw. 5 Jahre (Urnengrab) beträgt, wird der Kirchenvorstand über den Antrag beraten.

- | | |
|--|------------|
| 1. Vorzeitige Einebnung und Pflege der Erdgrabstelle – je Jahr | 68,00 Euro |
| 2. Vorzeitige Einebnung und Pflege der Urnengrabstelle – je Jahr | 34,00 Euro |

§ 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 08.07.2020 außer Kraft.

Hattorf am Harz (Ort), 10.03.2021 (Datum)

Der Kirchenvorstand:

L. S.

Vorsitzender: gez. Kwast

Kirchenvorsteher: gez. Natho

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Northeim (Ort), 16.03.2021 (Datum)

Genehmigt unter lfd. Nr.: 1900

Der Kirchenkreisvorstand:

L. S.

Vorsitzender: gez. Himstedt

Kirchenkreisvorsteher:

Friedhofsordnung (FO) für den Friedhof der Ev.-luth. St. Pankratius-Kirchengemeinde in Hattorf am Harz

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Hattorf am 10.02.2021 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

1Der Friedhof ist die Stätte, an der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. 2Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. 3Er ist zugleich ein Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündet, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. 4Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich und Friedhofsziel
- § 2 Friedhofsverwaltung
- § 3 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Dienstleistungen

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 7 Anmeldung einer Bestattung
- § 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen
- § 9 Ruhezeiten
- § 10 Umbettungen und Ausgrabungen

IV. Grabstätten

- § 11 Allgemeines
- § 12 Reihengrabstätten
- § 13 Wahlgrabstätten
- § 14 Urnenreihengrabstätten
- § 15 Urnenwahlgrabstätten
- § 16 Rasenreihengrabstätten an der Stele
- § 16a Reihengrabstätten mit kleinem Pflegebereich
- § 16b Wahlgrabstätten mit kleinem Pflegebereich
- § 17 Baumwahlgrabstätten
- § 18 Rückgabe von Wahlgrabstätten
- § 19 Bestattungsverzeichnis

V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

- § 20 Gestaltungsgrundsatz
§ 21 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

VI. Anlage und Pflege von Grabstätten

- § 22 Allgemeines
§ 23 Grabpflege, Grabschmuck
§ 24 Vernachlässigung

VII. Grabmale und andere Anlagen

- § 25 Errichtung und Änderung von Grabmalen
§ 26 Mausoleen und gemauerte Gräfte
§ 27 Entfernung
§ 28 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

- § 29 Leichenhalle
§ 30 Benutzung der Friedhofskapelle

IX. Haftung und Gebühren

- § 31 Haftung
§ 32 Gebühren

X. Schlussvorschriften

- § 33 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich und Friedhofszweck

(1) ¹Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Hattorf in seiner jeweiligen Größe. ²Der Friedhof umfasst zur Zeit die Flurstücke 126/1, 128/1, 130, 131/1, 131/2, 137/1, 150/1, 152/2, 152/3, 154/1, 154/2, 154/3 und 154/4 Flur 13 Gemarkung Hattorf in Größe von insgesamt 1.84.81 ha. ³Eigentümerin der Flurstückes ist die Ev.-luth. St. Pankratius-Kirchengemeinde Hattorf.

(2) ¹Der Friedhof dient der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der Ev.luth. Kirchengemeinde Hattorf/Gemeinde Hattorf am Harz hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. ²Der Friedhof dient auch der Bestattung von Fehlgeborenen und Ungeborenen i.S.d. Niedersächsischen Bestattungsgesetzes.

(3) Andere Bestattungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 2

Friedhofsverwaltung

(1) ¹Der Friedhof ist eine unselbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts. ²Er wird vom Kirchenvorstand verwaltet (Friedhofsverwaltung).

(2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung sowie den sonstigen kirchlichen und staatlichen Vorschriften.

(3) Mit der Wahrnehmung der Friedhofsverwaltung kann der Kirchenvorstand einzelne Personen, einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.

(4) Erforderliche personenbezogene Daten im Zusammenhang mit einer Bestattung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, einer Anzeige zur Errichtung eines Grabmals oder anderer Anlagen, dem Tätigwerden von Dienstleistungserbringern sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den jeweiligen Zweck erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 3

Schließung und Entwidmung

(1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.

(2) ¹Nach der beschränkten Schließung dürfen keine neuen Nutzungsrechte mehr verliehen werden. ²Eine Verlängerung von bestehenden Nutzungsrechten darf lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit erfolgen. ³Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. ⁴Grabstellen an denen die Ruhezeit nach dem Zeitpunkt der beschränkten Schließung abläuft, dürfen nicht neu belegt werden. ⁵Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten. ⁶Ausnahmen von dieser Einschränkung kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten zulassen.

(3) Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.

(4) ¹Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. ²Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

(1) ¹Jede Person hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, zu unterlassen. ²Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. ³Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die der Friedhofsordnung zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofs untersagen.

(2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

- a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen, Inlinern, Skateboards aller Art – ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Dienstleistungserbringer – zu befahren,
- b) Waren aller Art zu verkaufen sowie Dienstleistungen anzubieten,
- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
- d) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, zu erstellen und zu verwerten,
- e) Druckschriften und andere Medien (z.B. CD, DVD) zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
- f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat zu entsorgen,
- g) fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
- h) Hunde unangeleint mitzubringen.

- (3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen Anderer nicht beeinträchtigt werden.
- (4) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 6

Dienstleistungen¹

- (1) Dienstleistungserbringer (Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter usw.) haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.
- (2) Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer, die fachlich geeignet und in betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) ¹Dienstleistungserbringern kann die Ausübung ihrer Tätigkeit von der Friedhofsverwaltung auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer nach vorheriger Mahnung gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat. ²Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.
- (4) ¹Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. ²Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen und bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung Anderer ausgeschlossen ist. ³Die Dienstleistungserbringer dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. ⁴Geräte von Dienstleistungserbringern dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
- (5) Dienstleistungserbringer haften gegenüber dem Friedhofsträger für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Anmeldung einer Bestattung

- (1) ¹Eine Bestattung ist unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. ²Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leiten und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Person, die die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn sie verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.
- (3) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (4) ¹Die Friedhofsverwaltung setzt im Benehmen mit der antragstellenden Person Ort und Zeit der Bestattung fest. ²Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

§ 8

Beschaffenheit von Särgen und Urnen

- (1) ¹Erdbestattungen sind nur in geschlossenen, feuchtigkeithemmenden Särgen zulässig. ²Von der Sargpflicht nach Satz 1 kann die untere Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.
- (2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern oder der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht.
- (3) ¹Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. ²Für größere Särge ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (4) Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidungen gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.

¹ Red. Anm.: Alternativ vgl. § 32 DB Friedhof

(5) Für die Bestattung in zugänglichen, ausgemauerten Gräften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

(6) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

§ 9

Ruhezeiten

(1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 25 Jahre.

(2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 20 Jahre.

§ 10

Umbettungen und Ausgrabungen

(1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.

(2) Leichen und Aschenreste in Urnen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit nur mit Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde ausgegraben oder umgebettet werden.

(3) Die berechnete Person hat sich gegenüber der Friedhofsverwaltung schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.

(4) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(5) Grabmale, andere Anlagen, ihr Zubehör und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen.

IV. Grabstätten

§ 11

Allgemeines

(1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:

- a) Reihengrabstätten (§ 12),
- b) Wahlgrabstätten (§ 13),
- c) Urnenreihengrabstätten (§ 14),
- d) Urnenwahlgrabstätten (§ 15).
- e) Rasenreihengrabstätten an der Stele (§ 16)
- f) Reihengrabstätten mit kleinem Pflegebereich (§ 16a)
- g) Wahlgrabstätten mit kleinem Pflegebereich (§ 16b)

(2) ¹Die Grabstätten bleiben im Eigentum des Friedhofsträgers. ²An ihnen werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Ordnung in der jeweils geltenden Fassung verliehen. ³Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen. ⁴Nutzungsberechtigte Personen haben jede Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

(3) ¹Rechte an Reihengrabstätten werden nur im Todesfall vergeben. ²Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(4) ¹In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche bestattet werden. ²Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig – bei oder kurz nach der Geburt – verstorbenes Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle bestattet werden.

(5) In einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstelle darf zusätzlich eine Asche bestattet werden, wenn die bereits bestattete Person der Ehegatte oder die Ehegattin oder der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft oder ein naher Verwandter war. Innerhalb der ersten 5 Jahre der Ruhezeit einer Reihen- oder Rasenreihengrabstätte ist die zusätzliche Beisetzung einer Urne ebenfalls möglich.

(6) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollen die Grabstellen etwa folgende Größe haben:

- | | | |
|----|--|--------------------------------|
| a) | für Särge von Kindern: | Länge: 1,00 m; Breite: 0,55 m, |
| | von Erwachsenen (Wahlgrab): | Länge: 2,60 m; Breite: 1,25 m, |
| | von Erwachsenen (mit kleiner Gestaltungsfläche): | Länge: 0,70 m; Breite: 0,90 m, |
| | von Erwachsenen (Reihengrab): | Länge: 1,90 m; Breite: 0,90 m, |
| b) | für Urnen: | |
| | Wahlgrabstätten: | Länge: 1,00 m Breite: 0,55 m, |
| | Reihengrabstätten: | Länge: 0,80 m Breite: 0,50 m, |

1Für die bisherigen Grabstätten gelten die übernommenen Maße. 2Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.

(7) 1Die Mindesttiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m. 2Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(8) Ein Grab darf nur von Personen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür von der Friedhofsverwaltung bestimmt oder zugelassen sind.

(9) 1Die Nutzungsberechtigte Person muss Grabzubehör (Grabmal, Einfassung, Lampen, Vasen, Großgehölze usw.), soweit erforderlich, vor der Bestattung auf ihre Kosten entfernen. 2Über das Erfordernis entscheidet die Friedhofsverwaltung.

(10) 1Kommt die Nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung aus Absatz 9 nicht nach und muss beim Ausheben des Grabes das Grabzubehör von dem Friedhofsträger entfernt werden, sind die dadurch entstehenden Kosten von der Nutzungsberechtigten Person dem Friedhofsträger zu erstatten. 2Ein Anspruch auf Wiederverwendung herausgenommener Pflanzen besteht nicht.

§ 12

Reihengrabstätten

(1) 1Reihengrabstätten sind Grabstätten mit einer Grabstelle für eine Erdbestattung, die anlässlich einer Bestattung der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. 2Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

(2) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen davon wird sechs Monate vor Ablauf der Ruhezeit durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

(3) Auf Reihengrabstätten kann innerhalb der ersten 5 Jahre der Ruhezeit eine zusätzliche Urne beigesetzt werden. Das Nutzungsrecht verlängert sich hierdurch nicht.

§ 13

Wahlgrabstätten

(1) 1Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben werden. 2Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 25 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. 3Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.

(2) 1Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Absatz 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte um fünf Jahre verlängert werden. 2Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. 3Bei einer Bestattung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. 4Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

(3) In einer Wahlgrabstätte dürfen die Nutzungsberechtigte Person und folgende Angehörige bestattet werden:

- a) Ehegatte,
- b) Lebenspartner oder Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,

- c) Kinder, Stiefkinder sowie deren Ehegatten,
- d) Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- e) Eltern,
- f) Geschwister,
- g) Stiefgeschwister,
- h) die nicht unter Buchstaben a) bis g) fallenden Erben.

1Grundsätzlich entscheidet die nutzungsberechtigte Person, wer von den bestattungsberechtigten Personen bestattet wird. 2Kann nach dem Tode einer bestattungsberechtigten Person die Entscheidung der nutzungsberechtigten Person der Friedhofsverwaltung nicht rechtzeitig vor der Bestattung mitgeteilt werden, so ist die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Bestattung zuzulassen. 3Die Bestattung anderer, auch nicht verwandter Personen bedarf eines Antrags der nutzungsberechtigten Person und der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

(4) Die nutzungsberechtigte Person kann zu ihren Lebzeiten ihr Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 3 Buchstaben a) bis h) genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen der bisherigen und der neuen nutzungsberechtigten Person sowie die schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung erforderlich.

(5) 1Die nutzungsberechtigte Person soll der Friedhofsverwaltung schriftlich mitteilen, auf welchen ihrer bestattungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll. 2Eine schriftliche Einverständniserklärung der Rechtsnachfolgerin oder des Rechtsnachfolgers ist beizubringen. 3Hat die nutzungsberechtigte Person nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 3 bestattungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. 4Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu. 5Der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin hat der Friedhofsverwaltung auf deren Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter oder sie neue Nutzungsberechtigte ist. 6Ist der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er oder sie das Nutzungsrecht auf eine andere der in Absatz 3 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die aufgrund ihres oder seines Nutzungsrechtes bestattungsberechtigt nach Absatz 3 geworden ist. 7Für die Übertragung gilt Absatz 4.

§ 14

Urnenreihengrabstätten

- (1) 1Urnenreihengrabstätten werden zur Bestattung von Aschen vergeben. 2In einer Urnenreihengrabstätte darf nur eine Asche bestattet werden.
- (2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenreihengrabstätten auch die Vorschriften für Reihengrabstätten.

§ 15

Urnenwahlgrabstätten

- (1) Urnenwahlgrabstätten werden mit einer Grabstelle zur Bestattung einer Asche für die Dauer von 20 Jahren vergeben.
- (2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenwahlgrabstätten auch die Vorschriften für Wahlgrabstätten.

§ 16

Rasensreihengrabstätten an der Stele

- (1) Pflegefreie Rasensreihengrabstätten an der Stele sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.
- (2) Auf dem Rasensreihengrabfeld an den Stelen befindet sich ein zentrales Denkmal, auf dem bei einer Belegung Plaketten angebracht werden. Die Gedenkplatte bzw. die Plakette enthält den Namen sowie das Geburts- und Todesdatum des Beigesetzten. Die Pflege des Rasengrabfeldes erfolgt durch den Friedhofsträger oder einen von diesem beauftragten Dritten.
- (3) Das Nutzungsrecht umfasst nicht das Recht zur Errichtung eines eigenen Grabmals oder zur eigenen Pflege der Grabstätte.

(4) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Rasenreihengrabstätten auch die Vorschriften für Reihengrabstätten.

(5) Das Grabfeld der Rasenreihengrabstätten für Erdbestattungen ist geschlossen. Es erfolgen keine weiteren Erdbestattungen auf diesem Grabfeld.

§ 16 a – Reihengrabstätten mit kleinem Pflegebereich

(1) Reihengrabstätten mit kleinem Pflegebereich sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Leiche oder einer Asche vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden. Innerhalb der ersten fünf Jahre der Ruhezeit einer Leiche ist jedoch die zusätzliche Beisetzung einer Asche auf der Grabstätte möglich.

(2) Der Nutzungsberechtigte errichtet auf der Grabstätte ein stehendes oder schräg aufgerichtetes Grabmal. Um ein ruhiges Erscheinungsbild des Grabfeldes zu erreichen, sollte sich die Größe des Grabmales am benachbarten Urnengrabfeld orientieren. Anschließend an das Grabmal kann der Nutzungsberechtigte einen Pflegebereich mit 70 cm Tiefe und 90 cm Breite anlegen. Der Pflegebereich ist mit einer bodenbündigen Einfassung aus glatten Steinen zu versehen. Alternativ ist das Grabmal mit einem ebenerdigen Sockel mit 40 cm Tiefe und 90 cm Breite zu gestalten. Der nicht durch den Nutzungsberechtigten gepflegte Bereich der Grabstätte wird durch die Friedhofsverwaltung mit Rasen eingesät und als Rasenfläche gepflegt.

(3) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Reihengrabstätten mit kleinem Pflegebereich auch die Vorschriften für Reihengrabstätten.

§ 16 b – Wahlgrabstätten mit kleinem Pflegebereich

(1) Wahlgrabstätten mit kleinem Pflegebereich sind Grabstätten, die zur Beisetzung einer Leiche oder einer Asche mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben werden. Das Nutzungsrecht für Urnengrabstätten beträgt 20 Jahre, das Nutzungsrecht für Erdgrabstätten beträgt 25 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.

(2) Der Nutzungsberechtigte errichtet auf der Grabstätte ein stehendes oder schräg aufgerichtetes Grabmal. Um ein ruhiges Erscheinungsbild des Grabfeldes zu erreichen, sollte sich die Größe des Grabmales am benachbarten Urnengrabfeld orientieren. Anschließend an das Grabmal kann der Nutzungsberechtigte einen Pflegebereich mit 70 cm Tiefe und 90 cm Breite anlegen. Der Pflegebereich ist mit einer bodenbündigen Einfassung aus glatten Steinen zu versehen. Alternativ ist das Grabmal mit einem ebenerdigen Sockel mit 40 cm Tiefe und 90 cm Breite zu gestalten. Der nicht durch den Nutzungsberechtigten gepflegte Bereich der Grabstätte wird durch die Friedhofsverwaltung mit Rasen eingesät und als Rasenfläche gepflegt.

(3) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Wahlgrabstätten mit kleinem Pflegebereich auch die Vorschriften für Wahlgrabstätten.

§ 17

Baumwahlgrabstätten

(1) Pflegefreie Baumwahlgrabstätten sind Grabstätten, die mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt bei Aschen 20 Jahre, bei Erdbestattungen 25 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Je Baumwahlgrabstelle kann jeweils eine weitere Asche beigesetzt werden.

(2) Die Friedhofsverwaltung versieht die Grabstätten mit einer Gedenkplatte. Die Gedenkplatte enthält den Namen sowie das Geburts- und Todesdatum des Beigesetzten. Die Pflege des Baumgrabfeldes erfolgt durch den Friedhofsträger oder einen von diesem beauftragten Dritten.

(3) Das Nutzungsrecht umfasst nicht das Recht zur Errichtung eines eigenen Grabmals oder zur eigenen Pflege der Grabstätte.

(4) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Baumwahlgrabstätten auch die Vorschriften für Wahlgrabstätten.

(5) Das Grabfeld der Baumwahlgrabstätten ist beschränkt geschlossen. Es werden keine neuen Nutzungsrechte mehr vergeben. Eine Verlängerung darf lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit bei Beisetzungen in bestehenden Grabstätten erfolgen.

§ 18

Rückgabe von Wahlgrabstätten

(1) 1Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. 2Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. 3Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(2) Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.

(3) 1Die Friedhofsverwaltung kann mit den Nutzungsberechtigten übergroßer Wahlgrabstätten (Wahlgrabstätten mit mehr als drei Grabstellen) besondere schriftliche Vereinbarungen über die künftige Nutzung abschließen. 2Ein Anspruch auf Abschluss von derartigen Vereinbarungen besteht nicht.

§ 19

Bestattungsverzeichnis

Die Friedhofsverwaltung führt über die Bestattungen ein Verzeichnis, aus dem sich nachvollziehen lässt, wer an welcher Stelle bestattet ist und wann die Ruhezeit abläuft.

V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

§ 20

Gestaltungsgrundsatz

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

(2) Bei der Gestaltung sind die Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale (Anhang) zu beachten. Sie sind Bestandteil der Friedhofsordnung.

§ 21

Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

(1) 1Grabmale und andere Anlagen dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. 2Die Gestaltung darf sich ferner nicht gegen den christlichen Glauben richten. 3Im Übrigen gilt § 20 entsprechend. 4Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.

(2) Es sollen nur Grabmale einschließlich anderer Anlagen errichtet werden, die nachweislich in der Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des „Übereinkommens 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit“ hergestellt sind.

(3) 1Grabmale und andere Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. 2Hierfür sind die Nutzungsberechtigten Personen verantwortlich.

(4) 1Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, anderen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung verantwortlichen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. 2Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen Sicherungsmaßnahmen treffen (z.B. Absperrungen, Umlegen von Grabmalen). 3Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabmale, andere Anlagen oder Teile davon auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen zu entfernen. 4Sind Nutzungsberechtigte Personen nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf den Grabstätten, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

VI. Anlage und Pflege der Grabstätten

§ 22

Allgemeines

(1) 1Die Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechts angelegt sein. 2Sie dürfen nur mit Gewächsen bepflanzt werden, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden. 3Das Pflanzen von Bäumen ist auf den Grabstätten nicht gestattet.

(2) 1Zur gärtnerischen Anlage und Pflege sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet. 2Die Verpflichtung zur Pflege besteht bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes.

(3) 1Die Friedhofsverwaltung ist befugt, stark wuchernde, absterbende oder Bestattungen behindernde Hecken und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen. 2Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(4) Die Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung.

(5) Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

§ 23

Grabpflege, Grabschmuck

(1) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von biologisch nicht abbaubaren Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen und anderen Anlagen ist nicht gestattet.

(2) 1Kunststoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, in Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. 2Ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen.

(3) Die Verwendung von Blechdosen, Gläsern, Flaschen o. ä. für die Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet.

§ 24

Vernachlässigung

(1) 1Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig hergerichtet oder gepflegt, hat die Nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. 2Kommt sie der Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen oder bringen lassen. 3Ist die Nutzungsberechtigte Person der Verpflichtung aus Satz 1 nicht nachgekommen, kann die Friedhofsverwaltung auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie die Nutzungsberechtigte Person schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. 4In dem Entziehungsbescheid wird die Nutzungsberechtigte Person aufgefordert, das Grabmal und die anderen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Bescheides zu entfernen.

(2) 1Ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. 2Außerdem wird die unbekannteste Nutzungsberechtigte Person durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. 3Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung

a) die Grabstätte abräumen, eibnen und einsäen und

b) Grabmale und andere Anlagen beseitigen lassen.

(3) 1Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. 2Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person entfernen oder entfernen lassen.

VII. Grabmale und andere Anlagen

§ 25

Errichtung und Änderung von Grabmalen²

(1) Die Errichtung und jede Änderung von Grabmalen und anderen Anlagen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofsordnung und den Vorgaben des technischen Regelwerks entspricht.

(2) 1Der Anzeige ist der Grabmalentwurf in einem geeigneten Maßstab beizufügen. 2In den Anzeigeunterlagen sollen alle wesentlichen Teile erkennbar, die Darstellung der Befestigungsmittel mit Bemaßung und Materialangaben sowie die Gründungstechnik mit Maßangaben und Materialbenennung in den Anzeigeunterlagen eingetragen sein.

(3) 1Mit dem Vorhaben darf drei Monate nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofsordnung oder das technische Regelwerk geltend gemacht werden. 2Vor Ablauf von drei Monaten darf begonnen werden, wenn die

² Red. Anm.: Alternativ vgl. § 31 DB Friedhof

Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofsordnung und die Vollständigkeit der Anzeige der sicherheitsrelevanten Daten bestätigt.

(4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet oder geändert worden ist.

(5) 1Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen müssen verkehrssicher sein. 2Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemeinen Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen. 3Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Regeln der Baukunst ist ausschließlich die aktuelle Fassung der „Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein-Akademie e.V. (DENAK)“. 4Die TA Grabmal gilt für die Planung, Erstellung, Ausführung, die Abnahmeprüfung und jährliche Prüfung der Grabmalanlagen.

(6) 1Für alle neu errichteten, versetzten und reparierten Grabmale hat der Steinmetz oder sonstige Dienstleistungserbringer (mit gleichwertiger Qualifikation in Befestigungstechnik, Planung, Berechnung und Ausführung von Gründungen) eine Abnahmeprüfung nach Abschnitt 4 der TA Grabmal vorzunehmen. 2Die gleichwertige Qualifikation i.S.v. Satz 1 ist zweifelsfrei nachzuweisen. 3Der Prüfablauf ist nachvollziehbar zu dokumentieren.

(7) Die nutzungsberechtigte Person oder eine von ihr bevollmächtigte Person hat der Friedhofsverwaltung spätestens sechs Wochen nach Fertigstellung der Grabmalanlage die Dokumentation der Abnahmeprüfung und die Abnahmebescheinigung entsprechend den Anforderungen der TA Grabmal vorzulegen.

(8) 1Fachlich geeignet i.S.v. § 6 Absatz 2 sind Dienstleistungserbringer, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes die angemessene Gründungsart zu wählen und nach der TA Grabmal die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. 2Die Dienstleistungserbringer müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. 3Ferner müssen sie die Standsicherheit von Grabmalanlagen beurteilen können und fähig sein, mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren.

(9) 1Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals und anderer Anlagen nicht den Anzeigeunterlagen und den Vorgaben der Friedhofsordnung, setzt die Friedhofsverwaltung der nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals und anderer Anlagen. 2Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der nutzungsberechtigten Person veranlassen. 3Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals und anderer Anlagen gilt § 21 Absatz 4.

§ 26

Mausoleen und gemauerte Grüfte

(1) 1Soweit auf den Friedhöfen Mausoleen oder gemauerte Grüfte bestehen, können sie im Rahmen der bestehenden Nutzungsrechte genutzt werden. 2Neubauten sind nicht möglich. 3Im Übrigen gelten § 21 Absätze 3 und 4 entsprechend.

(2) 1Die Verleihung neuer Nutzungsrechte an vorhandenen Mausoleen oder gemauerten Grüften ist nur möglich, wenn sich die nutzungsberechtigten Personen in schriftlichen Verträgen gegenüber der Friedhofsverwaltung verpflichten, alle mit der Instandsetzung und Unterhaltung der Mausoleen und Grüfte verbundenen Kosten und die Verkehrssicherungspflicht zu übernehmen. 2Nach Beendigung des Nutzungsrechts sind die Mausoleen oder gemauerten Grüfte von den nutzungsberechtigten Personen vollständig zu entfernen.

§ 27

Entfernung

(1) Grabmale und andere Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(2) 1Nach Ablauf der Nutzungszeit und nach Bekanntmachung über das Abräumen der Grabstätten veranlasst die Friedhofsverwaltung die Entfernung von Grabmalen und anderen Anlagen. 2Innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntmachung über das Abräumen und bei Wahlgräbern auch innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit können die nutzungsberechtigten Personen Grabmale und andere Anlagen selbst entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 28 handelt. 3Die Friedhofsverwaltung hat keinen Ersatz für Grabmale und andere Anlagen zu leisten. 4Sie ist auch nicht zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und anderer Anlagen verpflichtet. 5Die Friedhofsverwaltung hat auch keinen Gebührenbetrag zu erstatten, wenn die verpflichtete Person selbst abräumt.

§ 28

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale werden nach Möglichkeit von der Friedhofsverwaltung erhalten.

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

§ 29

Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle dient zur Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung.
- (2) 1Auf Wunsch der Angehörigen kann ein Sarg, sofern keine Bedenken bestehen, in der Leichenhalle von einem Beauftragten der Friedhofsverwaltung geöffnet werden. 2Särge sollen spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier geschlossen werden.
- (3) 1Ein Sarg, in dem eine verstorbene Person liegt, die im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei der der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat, wird nach Möglichkeit in einem besonderen Raum aufgestellt. 2Der Sarg darf nur mit schriftlicher Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde geöffnet werden.

§ 30

Benutzung der Friedhofskapelle

- (1) Für die Trauerfeier steht die Friedhofskapelle zur Verfügung.
- (2) Die Trauerfeier muss der Würde des Ortes entsprechen.
- (3) Die Aufbahrung des Sarges kann versagt werden, wenn die verstorbene Person zum Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihr der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

IX. Haftung und Gebühren

§ 31

Haftung

Nutzungsberechtigte Personen haften für alle Schäden, die durch von ihnen oder in ihrem Auftrag errichtete Grabmale, und andere Anlagen entstehen.

§ 32
Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

X. Schlussvorschriften

§ 33
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung in der Fassung vom 08.07.2020 außer Kraft.

Hattorf am Harz (Ort), 10.03.2021 (Datum)

Der Kirchenvorstand:

L. S.

Vorsitzender: gez. Kwast

Kirchenvorsteher: gez. Natho

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Northeim (Ort), 16.03.2021 (Datum)

Genehmigt unter lfd. Nr.: 1901

Der Kirchenkreisvorstand:

L. S.

Vorsitzender: gez. Himstedt

Kirchenkreisvorsteher:

Anlage zur Friedhofsordnung

Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

I. Gestaltung der Grabstätten

1. Alle Grabstätten müssen in einer des Friedhofs würdigen Weise angelegt und unterhalten werden.
2. Beim Bepflanzen darf die Größe der Grabstätte nicht überschritten werden.
3. Die Grabstätten sind nur mit Gewächsen zu bepflanzen, durch die benachbarte Grabstätten nicht gestört werden. Wird dies nicht beachtet oder wachsen die Pflanzen über die Grabstätten hinaus, so ist der Kirchenvorstand nach erfolgloser schriftlicher Aufforderung zur Beseitigung der Beeinträchtigung berechtigt, die Anpflanzungen zurückzuschneiden oder zu beseitigen.
4. Hohe Grabhügel sind zu vermeiden, weil eine harmonische Gesamtwirkung der Grabfelder und eine gute gärtnerische Gestaltung der Grabstätten dadurch gestört wird. Um die einzelnen Grabstellen anzudeuten, genügt es, flache Hügel anzulegen, die mit kriechenden dauergrünen Gewächsen und niedrigen Blumen bepflanzt werden können. Der Grabhügel soll die Höhe von 20 cm nicht überschreiten.
5. Die Grabstätten oder die Grabstellen sollen nur dann mit festem Material eingefasst werden, wenn dies wegen der Beschaffenheit des Bodens notwendig ist. Einfassungen aus Beton oder Zement sind zu vermeiden.
6. Grababdeckungen mit Beton, Terrazzo, Teerpappe u. Ä. sind nicht zulässig. Das Belegen der Grabstätten mit Kies und Splitt oder ähnlichen Stoffen anstelle einer Bepflanzung ist unerwünscht. Mindestens 60 % der Fläche der Grabstätte müssen bei Reihen- und Wahlgrabstätten zur Erdbestattung zur Bepflanzung zur Verfügung bleiben. Größere Bekiesungen oder Grabplatten werden lediglich dort toleriert, wo die Grabstätten schon im Jahr 1985 bestanden.
7. Sind ausnahmsweise Grabstätten mit Grabplatten abgedeckt, so ist der Pflanzenschmuck auf die freien Teile des Grabes zu beschränken.
8. Der Grabschmuck soll nur aus natürlichen Pflanzen und Blumen bestehen.
9. Behälter für Schnittblumen sind entweder unauffällig aufzustellen oder in die Erde einzulassen. Blechdosen, Einkochgläser, Flaschen u. Ä. sollen für die Aufnahme von Schnittblumen nicht verwandt werden, mindestens jedoch unsichtbar sein.
10. Bänke und Stühle auf oder neben Grabstätten stören in der Regel das Friedhofsbild. Der Kirchenvorstand kann in besonders gelagerten Einzelfällen jedoch die Aufstellung von Bänken genehmigen. Die Bänke sind klein zu halten und unauffällig zu gestalten.
11. Dem Nutzungsberechtigten ist nicht gestattet, Bäume, große Sträucher und Hecken ohne Genehmigung des Kirchenvorstandes zu beseitigen, weil durch solche Maßnahmen das Gesamtbild des Friedhofs gestört werden kann.
12. Es ist nicht gestattet, Chemikalien/Salze zur Unkrautvernichtung zu verwenden. Für Schäden, die bei Zuwiderhandlung entstehen, haftet der Verursacher.

II. Gestaltung der Grabmale

1. Grabmale dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder die Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören. Sie dürfen sich ferner in ihrer Gestaltung nicht gegen den christlichen Glauben richten.
2. Werkstattbezeichnungen sind nur an der Seite oder der Rückseite des Grabmals unten und in unauffälliger Weise gestattet.
3. Bei der Größe der Grabmale ist auf die Größe der Grabstätte Rücksicht zu nehmen. Die Höhe wird auf 1 m über ortsüblicher Einfassung begrenzt.
4. Das einzelne Grabmal soll sich harmonisch in das Gesamtbild eingliedern. Benachbarte Grabmale sollen nach Form und Farbe aufeinander abgestimmt werden, damit ein ruhiger Eindruck der Grabfelder und des gesamten Friedhofs entsteht.
5. Damit eine einheitliche Raumwirkung der Grabfelder mit Reihengräbern erreicht wird, sind die Grabmale in der Regel unter Augenhöhe zu halten.
6. Das Grabmal erhält seinen Wert und seine Wirkung
 - a) durch gute und werkgerechte Bearbeitung des Werkstoffs,
 - b) durch schöne Form,
 - c) durch gute Fassung des Textes, der das Andenken des Toten würdig bewahren soll,
 - d) durch gute Schriftform und Schriftverteilung.
7. Bei schlichtem und unaufdringlichem Werkstoff wirken die Bearbeitung und die Schrift klarer und schöner. Deshalb sollen alle in der Farbe auffallenden und unruhigen Gesteinsarten vermieden werden. Die Bearbeitung und die Schrift sind der Gesteinsart anzupassen. Die Grabmale sollen in der Regel auf allen Seiten einheitlich bearbeitet sein. Hochglanzpolitur und Feinschliff sind möglichst zu vermeiden.
8. Grabmale auf Reihengrabstätten sollen möglichst aus einem Stück hergestellt und sockellos aufgestellt werden. Bei Wahlgrabstätten sollen Grabmale möglichst nur dann einen Sockel haben, wenn dies wegen der Art des Grabmals nötig ist. Wird ein Sockel verwandt, soll er nicht aus einem anderen Werkstein als dem des Grabmals sein.
9. Kunststeine sind auf ihrer Oberfläche steinmetz-mäßig zu behandeln.
10. Nicht gestattet sind:
 - a) Grabmale aus gegossener oder nicht gemäß Nr. 9 behandelter Zementmasse,
 - b) Grabmale aus Terrazzo, Glas, Porzellan, Emaille, Blech oder ähnlichem Material,
 - c) Grabmale mit Anstrich.
11. Nicht erwünscht sind Silber- und Goldschrift.